



**SAFEPORT
FUNDS**

SafePort Precious Metals Fund Treuhandvertrag

und

Prospekt

AIF (Alternative Investment Fund) nach liechtensteinischem Recht
in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft

für Privatanleger und professionelle Anleger
(kann sowohl natürliche als auch juristische Personen umfassen)

Stand: 30. September 2022

(nachfolgend der „AIF“)

(Singlefonds)

AIFM:



CAIAC

CAIAC Fund Management AG
Haus Atzig, Industriestrasse 2,
FL-9487 Bendern

Hinweis für Anleger / Verkaufsbeschränkung

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen des AIF durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist.

Der Erwerb von Anteilen des AIF erfolgt auf der Basis der konstituierenden Dokumente, bestehend aus diesem Prospekt und Treuhandvertrag sowie des letzten Jahresberichtes. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den konstituierenden Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten die konstituierenden Dokumente als durch den Anleger zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Informationen, die nicht in den konstituierenden Dokumenten oder der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich. Potenzielle Anleger müssen sich eigenständig über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -Kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen und vor allem Risiken sind in den konstituierenden Dokumenten erläutert.

Der AIF ist nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. In Anhang B „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und Rücknahme von Anteilen im Ausland können die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Ein Verkauf von Fondsanteilen an US-Bürger ist ausgeschlossen (dies betrifft Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind oder dort ihr Domizil haben und/oder dort steuerpflichtig sind, oder Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika beziehungsweise eines Bundesstaates, Territoriums oder einer Besetzung der Vereinigten Staaten gegründet werden). Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (das "Gesetz von 1933") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besetzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (die "Vereinigten Staaten"). Sollten sich nach Begründung der Geschäftsbeziehung zu dem AIF die persönlichen Verhältnisse des Anlegers derart ändern, dass er als US-Bürger im Sinne der vorstehenden Definition zu qualifizieren ist, ist der Anleger verpflichtet die Anteile unverzüglich zu veräußern und den AIFM vollumfänglich zu informieren. Alternativ darf der AIFM die Anteile zwangsweise einseitig zurücknehmen und auf Basis des sodann relevanten NAV den Anleger seine Anteile auszahlen.

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind ebenfalls unzulässig.

Der AIF wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der "SEC") oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Prospektes und des Treuhandvertrages bzw. die Vorteile der Anteile entschieden.

Die Anleger haben unter Einhaltung der Vorgaben der konstituierenden Dokumente das Recht den Rückkauf und die Rücknahme Ihrer Anteile zu veranlassen und die vom AIFM für den AIF bereitgestellten Informationen zu beziehen. Die Anleger haben auch jederzeit das Recht ihre Beschwerden an den AIFM zur ordnungsgemäßen Bearbeitung zu senden.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass das Nettovermögen des AIF eine erhöhte Volatilität aufweisen kann. Erhöhte Volatilität bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Synthetische Risiko- und Ertragsindikator (SRRl) in Bezug auf den AIF mindestens die Stufe 6 aufweisen kann.

Inhaltsübersicht

| | |
|---|----|
| Die Organisation des AIFM im Überblick | 5 |
| Der AIF im Überblick | 5 |
| Teil I Prospekt | 6 |
| 1 Verkaufsunterlagen | 6 |
| 2 Der Treuhandvertrag | 6 |
| 3 Allgemeine Informationen zum AIF | 6 |
| 4 Weitere Informationen zum AIF | 7 |
| 5 Organisation | 7 |
| 6 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen | 8 |
| 7 Anlagen | 9 |
| 8 Risikohinweise | 9 |
| 9 Beteiligung am AIF | 12 |
| 10 Verwendung der Erträge | 14 |
| 11 Steuervorschriften | 14 |
| 12 Kosten und Gebühren | 15 |
| 13 Informationen an die Anleger | 15 |
| 14 Dauer, Auflösung, Verschmelzung und Strukturmassnahmen des AIF | 16 |
| 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache | 16 |
| 16 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer | 16 |
| Teil II Treuhandvertrag des SafePort Precious Metals Fund..... | 17 |
| Präambel | 17 |
| I. Allgemeine Bestimmungen | 17 |
| Art. 1 Der AIF..... | 17 |
| Art. 2 Der AIFM..... | 17 |
| Art. 3 Aufgabenübertragung | 17 |
| Art. 4 Verwahrstelle | 18 |
| Art. 5 Primebroker | 18 |
| Art. 6 Wirtschaftsprüfer | 18 |
| II. Vertrieb..... | 18 |
| Art. 7 Vertriebsinformationen / Verkaufsrestriktionen | 18 |
| Art. 8 Professioneller Anleger/ Privatanleger | 18 |
| III. Strukturmassnahmen | 19 |
| Art. 9 Allgemeines | 19 |
| Art. 10 Verschmelzung | 19 |
| Art. 11 Informationen, Zustimmung und Anlegerrechte | 20 |
| Art. 12 Kosten der Verschmelzung | 21 |
| Art. 13 Umgestaltung eines Master- oder Feeder-AIF in einen AIF und umgekehrt | 21 |
| IV. Auflösung des AIF und seiner Anteilklassen | 21 |
| Art. 14 Im Allgemeinen | 21 |
| Art. 15 Beschluss zur Auflösung | 21 |
| Art. 16 Gründe für die Auflösung | 21 |
| Art. 17 Kosten der Auflösung | 21 |
| Art. 18 Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle..... | 21 |
| Art. 19 Kündigung des Verwahrstellenvertrages..... | 22 |

| | | |
|-------|--|----|
| V. | Bildung von Teilfonds und Anteilsklassen | 22 |
| | Art. 20 Bildung von Teilfonds | 22 |
| | Art. 21 Anteilsklassen | 22 |
| VI. | Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen | 22 |
| | Art. 22 Anlagepolitik | 22 |
| | Art. 23 Zugelassene Anlagen | 22 |
| | Art. 24 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente | 22 |
| | Art. 25 Anlagegrenzen | 23 |
| VII. | Bewertung und Anteilsgeschäft | 24 |
| | Art. 26 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil | 24 |
| | Art. 27 Ausgabe von Anteilen | 25 |
| | Art. 28 Rücknahme von Anteilen | 26 |
| | Art. 29 Konversion zwischen SafePort Funds | 27 |
| | Art. 30 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen 27 | |
| | Art. 31 Late Trading und Market Timing | 28 |
| | Art. 32 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung | 28 |
| VIII. | Kosten und Gebühren | 28 |
| | Art. 33 Laufende Gebühren | 28 |
| | Art. 34 Kosten zulasten der Anleger | 30 |
| | Umtauschgebühr | 30 |
| IX. | Schlussbestimmungen | 31 |
| | Art. 35 Verwendung der Erträge | 31 |
| | Art. 36 Zuwendungen | 31 |
| | Art. 37 Informationen für die Anleger | 31 |
| | Art. 38 Berichte | 31 |
| | Art. 39 Geschäftsjahr | 32 |
| | Art. 40 Änderungen am Treuhandvertrag | 32 |
| | Art. 41 Verjährung | 32 |
| | Art. 42 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache | 32 |
| | Art. 43 Allgemeines | 32 |
| | Art. 44 Inkrafttreten | 32 |
| | Anhang A: Fonds im Überblick | 33 |
| | Anhang B: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer | 40 |

Die Organisation des AIFM im Überblick

| | |
|------------------------------------|---|
| AIF-Manager: | CAIAC Fund Management AG Haus Atzig, Industriestrasse 2, FL-9487 Bendern |
| Handelsregister-Nummer: | FL-0002.227.513-0 |
| Verwaltungsrat des AIFM: | Dr. Roland Müller Dr. Dietmar Loretz Gerhard Lehner |
| Geschäftsleitung des AIFM: | Thomas Jahn Raimond Schuster |
| Wirtschaftsprüfer des AIFM: | Grant Thornton AG Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan |

Der AIF im Überblick

| | |
|--|---|
| Name des AIF: | SafePort Precious Metals Fund |
| Rechtsform: | Kollektivtreuhänderschaft |
| Zulässige Anleger: | Privatanleger und professionelle Anleger (kann sowohl natürliche als auch juristische Personen umfassen) |
| Handelsregister-Nummer: | FL-0002.330.579-5 |
| Gründungsland: | Fürstentum Liechtenstein |
| Autorisierungsdatum: | 03. Januar 2018 |
| Eintragung Handelsregister¹: | 07. Oktober 2009 |
| Dauer des AIF: | Unbeschränkt |
| Geschäftsjahr: | Das Geschäftsjahr des AIF beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember |
| Rechnungswährung des AIF: | EUR |
| Wirtschaftsprüfer des AIF: | Grant Thornton AG Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan |
| Verwahrstelle: | NEUE BANK AG Marktstrasse 20, FL-9490 Vaduz |
| Führung des Anteilsregisters: | CAIAC Fund Management AG Haus Atzig, Industriestrasse 2, FL-9487 Bendern |
| Portfolioverwaltung des AIF: | Perfect Management Services AG Landstrasse 340, FL-9495 Triesen |
| Risikomanagement: | Der AIFM hat das Risikomanagement nicht delegiert. |
| Vertriebsträger: | Perfect Management Services AG Landstrasse 340, FL-9495 Triesen |
| Zuständige Aufsichtsbehörde: | Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) |

1 Das Investmentunternehmen SafePort Precious Metals Fund wurde als Investmentunternehmen für andere Werte nach Art. 3 lit. b IUG i.V.m Art. 4 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über Investmentunternehmen vom 19. Mai 2005 (IUG) gegründet und ist als nicht segmentiertes Investmentunternehmen für andere Werte in der Rechtsform einer Kollektivtreuhänderschaft nach Art. 4 Abs. 1 lit. a IUG errichtet worden. Mit Datum 30. September 2009 wurde von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein dem SafePort Precious Metals Fund die Bewilligung als Investmentunternehmen nach Art. 55 Abs.1 Bst. b i.V.m Art. 57 und Art. 58 des Gesetzes über Investmentunternehmen vom 19. Mai 2005 (IUG) erteilt und die Geschäftstätigkeit nach Art 55 Abs. 2 IUG bewilligt. Der Fonds ist am 7. Oktober 2009 unter der Registernummer FL-0002.330.579-5 in das Handelsregister eingetragen worden. Mit Beschluss vom 31. Mai 2017 hat die Verwaltungsgesellschaft beschlossen, dass der SafePort Precious Metals Fund in einen AIF für Privatanleger, qualifizierte und professionelle Anleger umgewandelt wird. Die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein hat mit Schreiben vom 03. Januar 2018 die Umwandlung des SafePort Precious Metals Fund in einen AIF für Privatanleger, qualifizierte und professionelle Anleger, die Änderung der konstituierenden Dokumente, sowie die Autorisierung per 03. Januar 2018 genehmigt.

Teil 1 Prospekt

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des AIF erfolgt auf der Basis des derzeit gültigen Verkaufsprospektes, des Treuhandvertrages, des Anhangs A „Fonds im Überblick“. Dieser Treuhandvertrag wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht.

Es dürfen keine von dem zur Zeit gültigen Prospekt und/oder Treuhandvertrag abweichende Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden. Jede Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in dem Prospekt und/oder Treuhandvertrag enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers bzw. Verkäufers. Der AIFM haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Prospekt oder Treuhandvertrag abweichen.

Der Prospekt und Treuhandvertrag sind vorliegend in einem Dokument dargestellt. Wesentliches Gründungsdokument des Fonds ist der Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Fonds im Überblick“.

1 Verkaufsunterlagen

Der Prospekt, der Treuhandvertrag und der Anhang A „Fonds im Überblick“ sowie der letzte Jahresbericht und die wesentlichen Informationen für die Anleger, sind kostenlos elektronisch oder auf einem dauerhaften Datenträger beim AIFM, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und bei allen Vertriebsberechtigten im In- und Ausland sowie auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li erhältlich. Weitere Informationen zum AIF sind im Internet unter www.caiac.li und bei der CAIAC Fund Management AG innerhalb der üblichen Geschäftszeiten erhältlich.

2 Der Treuhandvertrag

Der Treuhandvertrag umfasst einen allgemeinen Teil sowie den Anhang A „Fonds im Überblick“. Der Prospekt, der Treuhandvertrag und alle relevanten Anhänge sind vollständig abgedruckt. Lediglich der Prospekt und, der Treuhandvertrag inklusive der Besonderen Bestimmungen zur Anlagepolitik in Anhang A „Fonds im Überblick“ unterliegen der materiell rechtlichen Prüfung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein. Der Prospekt, der Treuhandvertrag und die erwähnten Anhänge können von dem AIFM jederzeit, allenfalls nach vorheriger Genehmigung durch die FMA, ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Jede Änderung des Treuhandvertrages und der Anhänge wird im Publikationsorgan des AIF veröffentlicht und ist danach für alle Anleger rechtsverbindlich. Publikationsorgan des AIF ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li.

3 Allgemeine Informationen zum AIF

Das Investmentunternehmen SafePort Precious Metals Fund wurde als Investmentunternehmen für andere Werte nach Art. 3 lit. b IUG i.V.m Art. 4 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über Investmentunternehmen vom 19. Mai 2005 (IUG) gegründet und ist als nicht segmentiertes Investmentunternehmen für andere Werte in der Rechtsform einer Kollektivtreuhänderschaft nach Art. 4 Abs. 1 lit. a IUG errichtet worden. Mit Datum 30. September 2009 wurde von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein dem SafePort Precious Metals Fund die Bewilligung als Investmentunternehmen nach Art. 55 Abs.1 Bst. b i.V.m Art. 57 und Art. 58 des Gesetzes über Investmentunternehmen vom 19. Mai 2005 (IUG) erteilt und die Geschäftstätigkeit nach Art 55 Abs. 2 IUG bewilligt. Der Fonds ist am 7. Oktober 2009 unter der Registernummer FL-0002.330.579-5 in das Handelsregister eingetragen worden. Mit Beschluss vom 31. Mai 2017 hat die Verwaltungsgesellschaft beschlossen, dass der SafePort Precious Metals Fund in einen AIF für Privatanleger, qualifizierte und professionelle Anleger umgewandelt wird. Die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein hat mit Schreiben vom 03. Januar 2018 die Umwandlung des SafePort Precious Metals Fund in einen AIF für Privatanleger, qualifizierte und professionelle Anleger, die Änderung der konstituierenden Dokumente, sowie die Autorisierung per 03. Januar 2018 genehmigt.

In welche Anlagegegenstände der AIF investieren darf und welche Bestimmungen dabei zu beachten sind, ergibt sich aus den konstituierenden Dokumenten und dem AIFMG / AIFMV. Soweit in den konstituierenden Dokumenten nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIF nach dem AIFMG /AIFMV und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

4 Weitere Informationen zum AIF

Die Anleger sind am Fondsvermögen des AIF nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen anerkennt der Anleger die konstituierenden Dokumente. Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können weder die Aufteilung, noch die Auflösung des AIF verlangen. Eine Versammlung der Anleger und/oder Zustimmungsrechte sind nicht vorgesehen. Die Details zum AIF werden im Anhang A „Fonds im Überblick“ beschrieben. Jeder einzelne Anteil des AIF verkörpert grundsätzlich das gleiche Recht, es sei denn es bestehen verschiedene Anteilsklassen oder der AIFM beschliesst verschiedene Anteilsklassen zu bilden.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte des AIF lediglich für Verbindlichkeiten, die vom AIF eingegangen werden.

4.1 Dauer des AIF

Siehe: Anhang A „Fonds im Überblick“.

4.2 Bisherige Wertentwicklung des AIF

Die bisherige Wertentwicklung des AIF bzw. der Anteilsklassen ist auf der Webseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter www.lafv.li aufgeführt und ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen.

5 Organisation

5.1 Sitzstaat/Zuständige Aufsichtsbehörde

Sitzstaat des AIF ist das Fürstentum Liechtenstein, zuständige Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li.

5.2 Rechtsverhältnisse

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIF richten sich nach den konstituierenden Dokumenten und dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) sowie der Verordnung vom 22. März 2016 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

Aufgrund der vielfältigen Geschäftstätigkeiten des AIFM, der Verwahrstelle, ihrer Beauftragten, die nicht exklusiv nur für diesen AIF tätig werden, und der mit diesen verbundenen Unternehmen können Interessenkonflikte auftreten.

Bei der Verwaltung des AIF sind die involvierten Parteien verpflichtet, durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen das Risiko der Beeinträchtigung von Anlegerinteressen durch Interessenkonflikte möglichst zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, bemühen sich die involvierten Parteien, den Konflikt nach besten Kräften mit der gebotenen Sachkenntnis angemessen beizulegen bzw. ihn nach Recht und Billigkeit zu behandeln.

5.3 Verwalter Alternativer Investmentfonds (AIFM)

CAIAC Fund Management AG (im Folgenden: AIFM), Haus Atzig, Industriestrasse 2, FL-9487 Bendern, Handelsregister-Nummer FL-0002.227.513-0.

Die CAIAC Fund Management AG wurde am 15. Mai 2007 in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Bendern, Fürstentum Liechtenstein, für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Die FMA Finanzmarktaufsicht Liechtenstein hat der CAIAC Fund Management AG am 10. Mai 2007 die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit und am 15. November 2013 die Zulassung als AIFM gemäss des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) erteilt. Die CAIAC Fund Management AG verfügt ebenso über eine Bewilligung als Verwaltungsgesellschaft gemäss IUG und UCITSG.

Das Aktienkapital beträgt CHF 1'000'000.- (in Worten: Schweizer Franken eine Million) und ist zu 100% einbezahlt.

Der Gesellschaftszweck besteht in der Verwaltung und dem Vertrieb von Fonds nach liechtensteinischem Recht.

Der AIFM ist mit den weitest gehenden Rechten ausgestattet, um in seinem Namen für Rechnung der Anleger alle administrativen und verwaltungsmässigen Handlungen durchzuführen.

Der AIFM handelt stets im Interesse des AIF, der Anleger und der Marktintegrität. Dabei steht die Gleichbehandlung der Anleger im Vordergrund. Eine Bevorzugung einzelner Anleger ist ausdrücklich ausgeschlossen.

- Informationen werden immer gleichzeitig auf bekannte Weise publiziert
- Massgaben zur Zeichnung bzw. Rückgabe von Fondsanteilen sind für jeden Anleger gleich
- Kein Anleger wird individuell informiert bzw. erhält Vergünstigungen

Der AIFM hat sich bei der Ausübung seiner Tätigkeit an die einschlägigen Bestimmungen – insbesondere an das AIFMG / AIFMV – zu halten. Damit verbunden ist insbesondere auch die Implementierung eines internen Risikomanagementsystems, um die mit seiner Tätigkeit verbundenen Risiken frühzeitig erkennen und deren Eintritt vermeiden zu können.

Die Aufgaben des AIFM bestehen zudem in der Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie in der Führung des Anteilsregisters.

Eine Übersicht der vom AIFM verwalteten Fonds befindet sich auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li.

5.4 Portfolioverwaltung

Die Portfolioverwaltung wird von der Perfect Management Services AG, Landstrasse 340, FL-9495 Triesen durchgeführt.

Die Aufgabe der Portfolioverwaltung ist die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die Führung der Tagesgeschäfte des AIF sowie anderer damit verbundenen Dienstleistungen unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung des AIFM. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des AIF, wie sie in Anhang A „Fonds im Überblick“ beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Die Portfolioverwaltung hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Weitere Informationen und Angaben zur Portfolioverwaltung – falls vorhanden - sind im fondspezifischen Anhang A „Fonds im Überblick“ zu finden.

5.5 Verwahrstelle

Das AIFMG sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Fondsvermögen vor. Mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände des AIF hat der AIFM die NEUE BANK AG, Marktgass 20, FL-9490 Vaduz, als Verwahrstelle beauftragt.

Die Verwahrstelle kann ihre Verwahraufgaben auf einen oder mehrere Unterverwahrer auslagern. Der AIFM hat neben der Verwahrstelle auch die Funktion einer Informations- und Zeichnungsstelle inne.

Alle Investoren (Banken, Privatpersonen, Stiftungen, Versicherungen etc.) können beim AIFM Anteile zeichnen und zurückgeben. Für Banken besteht diese Möglichkeit auch bei der Verwahrstelle.

Neben der Verwahrstelle ist auch der AIFM befugt, Geld, physisches Gold und Silber entgegenzunehmen. Sie leitet diese an die Verwahrstelle weiter.

Der AIFM besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Anteile.

5.6 Vertriebsberechtigte

Die Perfect Management Services AG, Landstrasse 340, FL-9495 Triesen, ist als Vertriebsberechtigte eingesetzt.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen dem AIFM und der Vertriebsberechtigten abgeschlossener Vertriebsvertrag.

6 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Das Fondsvermögen wird im Sinne der Regeln des AIFMG und des Treuhandvertrags sowie nach den im Anhang A „Fonds im Überblick“ beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

6.1 Anlagepolitik

Die Anlagepolitik des AIF wird im Anhang A „Fonds im Überblick“ beschrieben.

6.2 Rechnungs-/ Referenzwährung des AIF

Die Rechnungswährung des AIF sowie die Referenzwährung einer jeweiligen Anteilsklasse werden im Anhang A „Fonds im Überblick“ ausgewiesen.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des AIF erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklassen berechnet wird, sofern eine Abweichung von der Rechnungswährung gegeben ist.

6.3 Profil des typischen Anlegers

Im Anhang A „Fonds im Überblick“ ist das Profil des typischen Anlegers des AIF beschrieben.

7 Anlagen

Das Vermögen des AIF wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und einen oder mehrere der zugelassenen Vermögensgegenstände, wie nachfolgend und in Anhang A „Fonds im Überblick“ beschrieben, investiert.

Die zugelassenen Anlagen, die nicht zugelassenen Anlagen, die spezifischen Anlagegrenzen, der Derivateinsatz, die Techniken sowie die spezifischen Regelungen zur Kreditaufnahme sind im Treuhandvertrag und Anhang A „Fonds im Überblick“ nachfolgend beschrieben.

8 Risikohinweise

8.1 Fondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Entwicklung der einzelnen Anlagen des AIF abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Die fondsspezifischen Risiken des AIF befinden sich im Anhang A „Fonds im Überblick“.

8.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den fondsspezifischen Risiken können die Anlagen des AIF allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen im AIF sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. das Gegenparti-/ Kontrahentenrisiko, Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, operationelle Risiken (u.a. Risiken aus Handels-, Abrechnungs-/ Bewertungsverfahren; Rechts-/ Dokumentationsrisiken; Reputationsrisiken) umfassen bzw. damit verbunden sein.

Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile dieses AIF unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die im vorliegenden Prospekt und Treuhandvertrag enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des AIF haben beraten lassen.

Gegenpartierisiko

Gegenparti-/ Kontrahentenrisiko wird das Risiko bezeichnet, dass ein professioneller Marktteilnehmer / Kontrahent – durch Konkurs oder Liquiditätsschwierigkeiten – ausfällt bzw. den Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt. Folglich besteht die Gefahr, dass die ihm gewährten Finanzinstrumente – u.a. OTC-Optionen und /- Termingeschäften, strukturierten Produkten, exotischen Optionen – nicht vollständig oder teilweise vertragsgemäss zurückgezahlt werden und zu einem mindestens teilweisen oder totalen Verlust des Vermögens führen.

Das Risiko umfasst dabei u.a. das klassische Kredit-/ und Emittentenrisiko sowie Risiken aus der Abwicklung von Finanztransaktionen („Operationelles Risiko“) oder aus Derivatepositionen (OTC-Gegenparteien). In internationalen Standards wird dieses Risiko auch als das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus der Tatsache resultiert, dass die Gegenpartei eines Geschäfts vor der Schlussabrechnung des mit dem Geschäft verbundenen Cashflows ihren Verpflichtungen möglicherweise nicht nachkommen kann bezeichnet.

Hebelwirkungsrisiko aus der Finanzierung

Hebelwirkung („engl. „Leverage“) aus der Finanzierung ist ein Verfahren, mit welchem der Investitionsgrad des Fonds durch Kreditaufnahme (o.ä.) erhöht wird. Hierdurch wirken Vermögenswertänderungen stärker auf das Eigenkapital als bei einer vollständigen Eigenfinanzierung.

Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in individuelle Vermögenswerte („Fokussierte Anlage“) oder bestimmte Märkte, Branchen, Regionen/Länder, Anlageklassen /-themen, dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser fokussierten Anlage oder schwerpunktmässigen Kategorien, einschliesslich politischer Einflüsse, besonders stark abhängig.

Bei einer fokussierten Anlage kann die für Fonds charakteristische Risikostreuung („Diversifikationseffekt“) entfallen und die Wertentwicklung des Fonds markant von der generellen Entwicklung der zugrunde liegenden Märkte abweichen.

Bei Investitionen in sog. Zielfonds können diese Zielfonds ähnliche Vermögenswerte enthalten. Zudem können die häufig voneinander unabhängig und weisungsungebunden agierenden Fondsmanager vergleichbare Anlagestrategien verfolgen. Aus diesen Gründen kann sich gegebenenfalls die Risikostreuung („Diversifikation“) verringern und auch ein Konzentrationsrisiko entstehen (stark korrelierte Risiken), welches oftmals zeitnah nicht erkannt werden kann.

Kredit-/ Emittentenrisiko

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen oder totalen Verlust des Vermögens bedeuten. Kredit-/ Emittentenrisiko steht für die individuelle Entwicklung des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Kapitalmarktendenzen auf den Kurs eines Wertpapiers wirken.

Das Risiko kann sich im Zeitverlauf trotz sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere wesentlich verschlechtern und folglich zu einen Teil-/ oder Totalverlust führen.

Interessenkonfliktrisiko

Aufgrund der vielfältigen Geschäftstätigkeiten der AIFM, der Verwahrstelle, ihrer Beauftragten Parteien können Interessenkonflikte auftreten, da die Parteien möglicherweise nicht ausschliesslich für den Fonds handeln.

Die involvierten Parteien sind verpflichtet, durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen das Risiko der Beeinträchtigung von Anlegerinteressen durch Interessenkonflikte möglichst zu vermeiden.

Ist dies nicht möglich, bemühen sich die involvierten Parteien, den Konflikt nach besten Kräften und mit der gebotenen Sachkenntnis angemessen beizulegen bzw. ihn nach Recht und Billigkeit zu behandeln und - sofern sinnvoll und notwendig - den Interessenkonflikt offenzulegen.

Liquiditätsrisiko

In internationalen Standards wird dieses Risiko auch als das Risiko, dass eine Position im Portfolio nicht innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräussert, liquidiert oder geschlossen werden kann und dass dadurch die Erfüllung von Rückgabeverlangen der Anleger oder von sonstigen Zahlungsverpflichtungen beeinträchtigt wird bezeichnet.

Markteng und illiquide Vermögenswerte

Speziell bei marktengen und illiquiden Vermögenswerten ist es vorstellbar, dass selbst ein gewöhnlicher Kauf-/ oder Verkaufsauftrag zu signifikanten Wertänderungen führen kann. Sofern ein Vermögenswert illiquide ist, dann kann ggf. eine beabsichtigte Veräusserung unmöglich sein oder nur mit einem wesentlichen Abschlag, einer sog. Illiquiditätsprämie, erfolgen. Im umgekehrten Fall eines beabsichtigten Kaufs kann eine bestehende Illiquidität zu einem deutlich erhöhten Kaufpreis führen.

Risiken durch vermehrte Rückgaben

Zudem beeinflussen Kauf bzw. Verkaufsaufträge die Liquidität des AIF, da ggf. die Abflüsse die Zuflüsse übersteigen und deren Saldierung zu einem wesentlichen Nettoabfluss der liquiden Mittel des Fonds führen kann. Es ist daher vorstellbar, dass trotz geeigneter Risikomanagement-/ und Compliance-Instrumente die Liquidität zur Befriedigung von Rücknahmeaufträgen nicht zeitnah durchgeführt werden kann.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzanlagen hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern sowie Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte beeinflusst wird. In internationalen Standards wird dieses Risiko auch als das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus Schwankungen beim Marktwert von Positionen im Portfolio des Investmentvermögen resultiert, die zurückzuführen sind auf Veränderungen bei Marktvariablen, wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder bei der Bonität eines Emittenten bezeichnet.

„Operationelle Risiken“

(u.a. Risiken aus Handels-, Abrechnungs-/ Bewertungsverfahren; Rechts-/ Dokumentationsrisiken; Reputationsrisiken)

Das operationelle Risiko ist die Gefahr eines Verlusts infolge fehlerhafter oder unzureichender Prozesse (z.B. falsch definierter Empfängerkreis von Berichten und Listen, fehlende Abstimmung in der Buchungsverantwortung, mangelhafte Funktionstrennung bzw. fehlendes 4-Augen-Prinzip, nicht ausreichende Notfallplanung usw.), menschlichem Versagen (z.B. Fehler in der Erfassung von Aufträgen, Falschberatung von Kunden, interner Betrug, Nichtdurchführung von vorgesehenen Kontrollen usw.), technischem Versagen (z.B. fehlerhafte Hardware, falsch programmierte Software, defekte Türschlösser usw.), von externen Ereignissen (z.B. Lieferung von falsch gedruckten Geschäftsberichten, externe kriminelle Handlungen, Überschwemmungen usw.). In internationalen Standards wird dieses Risiko auch als das Verlustrisiko des Investmentvermögens, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen beim AIFM oder aus externen Ereignissen resultiert; darin eingeschlossen sind Rechts-/ Dokumentations-/ und Reputationsrisiken sowie Risiken, die aus den für das Investmentvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren bezeichnet.

Rechtliche und politische Risiken

Investitionen in ausländischen Rechtsordnungen mit fehlender Anwendbarkeit von inländischem Recht oder im Fall von Rechtsstreitigkeiten mit einem ausländischen Gerichtsstands, können zu erhöhten Rechtsrisiken führen und zu Nachteilen für den Fonds und Anleger führen.

Die ineffizienten / ungenügend funktionierenden Rechtssysteme führen exemplarisch zu folgenden Risiken:

- Erschwerte oder unmögliche Durchsetzbarkeit von Rechtsansprüchen bei einem Gesetzes- oder Vertragsbruch oder bei Eigentumskonflikten

- Mangelnde Kontrolle von Hoheitsakten seitens von Regierungsstellen
- Widersprüche oder Konflikte zwischen den und innerhalb der diversen Gesetze, Regelungen, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse
- Unerfahrenheit der Richterschaft und der Gerichtshöfe auf diesen Gebieten
- Fehlende Rechtssicherheit und kurzfristig ändernde rechtliche Rahmenbedingungen und politische Einflussnahme und Korruption in der Rechtsverwaltung.

Edelmetallrisiko

Direkte und indirekte Anlagen an den Edelmetallmärkten sind grundsätzlich dem allgemeinen Marktrisiko ausgesetzt.

Daneben hängt die Wertentwicklung von Edelmetallen aber auch von der Versorgungslage der Güter, der prognostizierten Förderung / Gewinnung und Produktion sowie dem erwarteten Verbrauch ab und kann daher sehr volatil sein. Marktpreise können auch politisch beeinflusst werden (Rechtliche und politische Risiken) oder geographisch bedingt Unzulänglichkeiten in der regulatorischen Aufsicht bzw. Infrastruktur des Marktes, Devisen- und Transferbeschränkungen, Moratorien, Unruhen, Embargos in erhöhtem Masse bestehen (Schwellenmarktrisiko). Folglich könnten diese Märkte nicht liquide bzw. eingeschränkt transferierbar sein (Länder- / Transferrisiko).

Währungsrisiko

Hält der Fonds Vermögenswerte in Fremdwährungen, so ist er einem Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse können zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen führen.

Neben den direkten Währungsrisiken bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Bei Vorliegen von (teilweisen) Absicherungsgeschäften ist nicht auszuschliessen, dass bei Währungskursänderungen dennoch Kursverluste entstehen können und die Entwicklung des Fonds negativ beeinflusst wird.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich vom AIFM die Rücknahme ihrer Anteile gemäss Bewertungsintervall des AIFs verlangen. Der AIFM kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Einer Rücknahmeaussetzung von Anteilen kann direkt eine Auflösung des AIFs folgen.

Nachhaltigkeitsrisiken

Unter dem Begriff „Nachhaltigkeitsrisiken“ wird das Risiko von einem tatsächlichen oder potentiellen Wertverlust einer Anlage aufgrund des Eintretens von ökologischen, sozialen oder unternehmensführungsspezifischen Ereignissen (ESG = Environment/Social/Governance) verstanden. Der AIFM bezieht Nachhaltigkeitsrisiken gemäss seiner Unternehmensstrategie in seine Investitionsentscheidungen ein.

Deren Bewertung zeigt keine relevanten Auswirkungen auf die Rendite, weil aufgrund der Anlagepolitik und der in der Vergangenheit erzielten Wertentwicklung nicht von einem relevanten Impact auf das Gesamtportfolio auszugehen ist, obgleich natürlich die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Aussagekraft für die Zukunft hat.

8.3 Sonstige Risiken

Inflationsrisiko (Kaufkraftfrisiko)

Geldentwertung oder Inflation kann die Kaufkraft der Vermögenswerte mindern. Der reale Wert des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als die Kursgewinne und/oder Erträge der Anlagen, wobei verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmass betroffen sein können.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunktorentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Kündigungsfrist / Kündigungstermin

Eine Kündigung ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung die darauf abzielt ein Vertragsverhältnis zu beenden. Die Kündigungsfrist gibt den Zeitraum zwischen dem Eingang der Kündigungserklärung bei der Gegenpartei und der daraus resultierenden Vertragsbeendigung bzw. der Auszahlung des Gegenwerts des Anlegers.

Durch die Vorgabe soll der Fonds und seine Anleger vor frühen Rückzahlungen geschützt werden, insbesondere wenn die Investitionen des Fonds vorrangig eine lange Laufzeit und eingeschränkte Liquidität haben und bei einem schnellen Verkauf ein unangemessener Liquiditätsabschlag möglich wäre.

Die Kündigungsfrist kann ggf. angehoben oder verkürzt werden, sofern die Liquidität des Fonds dies erforderlich macht.

Risiko der Änderung des Anlagespektrums und der Anlagepolitik

Es steht dem AIFM frei, im Rahmen einer Prospektänderung auch die Anlagepolitik unter Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (Kenntnisnahme / Genehmigung der FMA) zu ändern, Die Zustimmung der Anleger ist hierzu nicht erforderlich.

Durch eine Änderung der Anlagepolitik und des zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Risiko der Änderung des Treuhandvertrags samt Auflösung des Fonds

Die Dokumente des Fonds können jederzeit mit Zustimmung der FMA geändert werden. Daneben kann der Fonds ganz bzw. teilweise aufgelöst oder mit einem anderen Fonds verschmolzen werden.

Für den Anleger besteht folglich das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Insbesondere bei einer sehr kurzen Anlagedauer können u.U. die Kosten eines Fonds die Erträge der Anlagen wesentlich reduzieren oder aufzehren.

Risiko der Änderung des Risiko- / Anlegerprofils

Der Anleger muss damit rechnen, dass sich das Risiko- / Anlegerprofil des Fonds jederzeit ändern kann.

Risiko der Änderung von weiteren/sonstigen Rahmenbedingungen

Es können sich weitere/sonstige Rahmenbedingungen ändern, welche sich ggf. negativ auf die Vermögenswerte und folglich für die Anleger auswirken könnte.

Risiko der zeitlich beschränkten Erlaubnis zur Nichteinhaltung von Anlagebeschränkungen nach Liberierung.

Die definierten Anlagebefugnisse und /-beschränkungen sind ggf. - während eines bestimmten Zeitraums nach der Liberierung des Fonds - nicht einzuhalten, da sich das Portfolio noch im Aufbau befindet („Freistellung zur Einhaltung der Anlagebeschränkungen“).

Das Risiko besteht darin, dass durch die Nichteinhaltung von Anlagebeschränkungen ein möglicherweise höheres Risikopotential besteht.

Risiko hoher indirekter Kostenbelastungen

Einzelne Gestaltungsstrukturen benötigen allenfalls erhöhte betriebswirtschaftlich bedingte Aufwendungen, die i.d.R. auf Stufe der indirekten Anlagen anfallen und dort den einzelnen Anlagen belastet werden.

Schlüsselpersonenrisiko (Manager-Risiko)

Der Erfolg und das Anlageergebnis des Fonds hängen ggf. auch von den Entscheidungen und handelnden Personen ab. Bei Änderungen handelnden Personen können gegebenenfalls neue Entscheidungsträger dann weniger erfolgreich agieren.

Steuerrisiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des Fonds kann steuergesetzlichen Vorschriften ausserhalb des Domizillandes des Fonds unterliegen (Quellensteuerabzug bzw. Abgeltungsteuer).

Verhaltensökonomik (engl. „Behavioral Finance“)

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen.

9 Beteiligung am AIF

9.1 Verkaufsrestriktionen

Der AIF ist nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. In Anhang B „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und Rücknahme von Anteilen im Ausland können die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Der Erwerb von Anteilen des AIF erfolgt auf der Basis des Prospektes, des Treuhandvertrages sowie des letzten Jahresberichtes. Gültigkeit haben nur die Informationen, die im Prospekt und insbesondere im Treuhandvertrag inklusive Anhang A und Anhang B enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten die vorbezeichneten konstituierenden Dokumente als durch den Anleger genehmigt.

Informationen, die nicht in diesem Prospekt und Treuhandvertrag oder der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich. Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -Kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen sind im Prospekt erläutert.

Ein Verkauf von Fondsanteilen an US-Bürger ist ausgeschlossen (dies betrifft Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind oder dort ihr Domizil haben und/oder dort steuerpflichtig sind, oder Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika beziehungsweise eines Bundesstaates, Territoriums oder einer Besetzung der Vereinigten Staaten gegründet werden). Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (das "Gesetz von 1933") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besetzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (die "Vereinigten Staaten"). Sollten sich nach Begründung der Geschäftsbeziehung zu dem AIF die persönlichen Verhältnisse des Anlegers derart ändern, dass er als US-Bürger im Sinne der vorstehenden Definition zu qualifizieren ist, ist der Anleger verpflichtet die Anteile unverzüglich zu veräußern und den AIFM vollumfänglich zu informieren

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Der AIF wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der "SEC") oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Prospektes und des Treuhandvertrages bzw. die Vorteile der Anteile entschieden.

Weitere Informationen zum Vertrieb der Anteile des AIF sind im Anhang B „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ zu finden. Der Anhang B wird nicht von der FMA genehmigt und kann daher jederzeit angepasst werden. Die Änderungen werden der FMA sodann angezeigt.

9.2 Allgemeine Informationen zu den Anteilen / Anteilklassen

Die Anteile werden nur buchmässig geführt.

Gemäss Art. 21 des Treuhandvertrages des AIF können künftig Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilklassen, die in Zusammenhang mit dem AIF aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen des AIF entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang A "Fonds im Überblick" genannt. Überdies können bestimmte andere Gebühren, Vergütungen und Kosten aus den Vermögenswerten des AIF beglichen werden (vgl. unten Steuervorschriften sowie Kosten und Gebühren).

9.3 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der «NAV», Net Asset Value) pro Anteil einer Anteilsklasse wird von dem AIFM oder einem von ihm Beauftragten am jeweiligen Bewertungstag, sowie für das Ende des Rechnungsjahres, berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Fonds ist in der Rechnungswährung des Fonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Fondsvermögens, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Fonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen auf zwei Dezimalstellen in der jeweiligen Referenzwährung gerundet.

Im Rahmen der NAV Berechnung werden jeweils aktuelle Auszüge des verwendeten Broker Accounts berücksichtigt.

Weitere Informationen (z.B. Bewertungsgrundsätze für die Berechnung des Nettoinventarwertes) und Angaben sind unter Art. 26 des Treuhandvertrags zu finden.

9.4 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Anteile des AIF werden an jedem Bewertungstag ausgegeben bzw. an jedem Bewertungstag zurückgenommen, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags und etwaiger Steuern und Abgaben bzw. abzüglich des allfälligen Rückgabeabschlags und etwaiger Steuern und Abgaben.

Weitere Informationen und Angaben sind unter Art. 27 und Art. 28 des Treuhandvertrags zu finden.

9.5 Umtausch von Anteilen

Es kann kein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse erfolgen.

9.6 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen

Der AIFM kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen des AIF zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist.

Weitere Informationen und Angaben sind unter Art. 30 des Treuhandvertrags zu finden.

10 Verwendung der Erträge

Der realisierte Erfolg eines AIF setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kursgewinnen zusammen.

Der AIFM kann den in einem AIF bzw. einer Anteilsklasse erwirtschafteten Erfolg an die Anleger des AIF bzw. einer Anteilsklasse ausschütten oder diesen Erfolg im AIF bzw. in der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren).

Weitere Informationen zur Verwendung der Erträge sind dem Anhang A „Fonds im Überblick“ zu entnehmen.

Thesaurierend:

Der realisierte Erfolg des AIF bzw. einer Anteilsklasse, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „Thesaurierend“ gemäss Anhang A „Fonds im Überblick“ aufweist, wird laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten werden vom AIFM zur Wiederanlage zugunsten des AIF zurückbehalten.

Ausschüttend:

Der realisierte Erfolg (nach Abzug / Abgrenzung der Kosten) des AIF bzw. einer Anteilsklasse, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „Ausschüttend“ gemäss Anhang A „Fonds im Überblick“ aufweist, kann periodisch mit Beschluss des AIFM ganz oder teilweise (z.B. jährlich) ausgeschüttet werden.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

11 Steuervorschriften

Fondsvermögen

Alle liechtensteinischen AIF in der Rechtsform des (vertraglichen) Investmentfonds bzw. der Kollektivtreuhänderschaft sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen im Fürstentum Liechtenstein jedoch steuerfreien Ertrag dar.

Emissions- und Umsatzabgaben

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem solchen AIF unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anlegeranteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist.

Die Rücknahme von Anlegeranteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Der vertragliche Investmentfonds oder die Kollektivtreuhänderschaft gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

Quellen- bzw. Zahlstellensteuern

Der AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft untersteht keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupon- oder Verrechnungssteuerpflicht.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft des AIF erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile des AIF direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer und Meldepflichten unterliegen.

Der AIF hat insbesondere folgenden Steuerstatus:

Steuerabkommen AT –FL:

Liechtenstein und Österreich haben am 29. Januar 2013 das Abkommen über die Zusammenarbeit in dem Bereich der Steuern («Steuerabkommen») unterzeichnet. Es ist nach Ratifizierung per 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

Betroffen sind alle natürlichen Personen, die in Österreich ansässig sind (d.h. einen Wohnsitz in Österreich haben) und die ein Konto oder Depot bei einer liechtensteinischen Bank besitzen oder an Vermögenswerten einer transparenten Vermögensstruktur (z.B. transparente Stiftung, Trust oder Anstalt) nutzungsberechtigt sind. Zusätzlich sind natürliche und juristische Personen, die Zuwendungen an eine intransparente Vermögensstruktur (z.B. intransparente Stiftung, Trust oder Anstalt) tätigen und natürliche Personen, die Zuwendungen von einer intransparenten Vermögensstruktur erhalten, betroffen.

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

In Bezug auf den AIF kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein unter Beachtung der AIA Abkommen die Anteilsinhaber an die lokale Steuerbehörde zu melden bzw. zur entsprechenden gesetzlichen Meldung verpflichtet zu sein.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Der Fonds kann entweder als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut (FFI) oder als nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut eingestuft werden und kann zur Einhaltung der unter FATCA geltenden Regelungen verpflichtet sein, personenbezogene Daten zu bestimmten US Personen und/oder nicht teilnehmenden Finanzinstituten (FFI) den lokalen Steuerbehörden gegenüber offenzulegen.

Stempelsteuer:

Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren und diese unterliegen der Vermögenssteuer. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richtet sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anlegeranteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes.

Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder der AIFM, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anlegeranteilen übernehmen.

12 Kosten und Gebühren

Die Anleger und / oder der AIF tragen diverse Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und Halten von Fondsanteilen und dem Verwalten des AIF anfallen.

Weitere Informationen zu den verschiedenen Kosten und Gebühren finden sich im Treuhandvertrag sowie im Anhang A „Fonds im Überblick“.

13 Informationen an die Anleger

Publikationsorgan des AIF ist die Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li).

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrages und des Anhangs A „Fonds im Überblick“ werden auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des AIF bzw. Anteilsklasse werden auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekanntgegeben.

Regelmässige Informationen an die Anleger:

Der AIFM hat während des Anlegezeitraums regelmässige Informationen nach Art. 106 AIFMG zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen werden dem Anleger am Sitz des AIFM kostenlos zur Verfügung gestellt. Sind diese oder Teile dieser Informationen Inhalt der periodischen Berichterstattung, bleiben diese Informationen unverändert auf der Homepage des LAFV, als Publikationsorgan, jederzeit abrufbar.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern am Sitz des AIFM und der Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

14 Dauer, Auflösung, Verschmelzung und Strukturmassnahmen des AIF

14.1 Dauer

Der AIF ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

14.2 Auflösung

Die Auflösung des AIF erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist der AIFM jederzeit berechtigt, den AIF oder einzelne Anteilsklassen aufzulösen.

Der Beschluss über die Auflösung des AIF bzw. einer Anteilsklasse wird auf der Webseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes LAFV (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des AIF darf der Liquidator die Aktiven des AIFs unverzüglich liquidieren. Der Liquidator ist berechtigt, die Verwahrstelle zu beauftragen, den Nettoliquidationserlös nach Abzug der Liquidationskosten an die Anleger zu verteilen. Die Liquidation des AIF erfolgt gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts.

14.3 Strukturmassnahmen

Sämtliche Arten von Strukturmassnahmen sind zulässig. Als Strukturmassnahmen gelten

a) Verschmelzungen von:

1. inländischen AIF oder deren Teilfonds auf inländische AIF oder deren Teilfonds;
2. ausländischen AIF oder deren Teilfonds auf inländische AIF oder deren Teilfonds;
3. inländischen AIF oder deren Teilfonds auf ausländische AIF oder deren Teilfonds, soweit das Recht des Staates, in welchem der ausländische AIF seinen Sitz hat, nicht entgegensteht sowie

b) Spaltungen von AIF oder deren Teilfonds, wobei auf die Spaltung von AIF die Bestimmungen für die Verschmelzung nach Art. 78 und 79 AIFMG sinngemäss Anwendung finden.

Für Strukturmassnahmen zwischen AIF und OGAW gelten die Bestimmungen des UCITSG.

Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden, gelten für Strukturmassnahmen die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 76 ff. AIFMG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen.

15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der AIF untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle ist Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für den Prospekt, den Treuhandvertrag sowie Anhang A „Fonds im Überblick“ und etwaigen weiteren Anhängen gilt die deutsche Sprache.

Der vorliegende Prospekt tritt am 30. September 2022 in Kraft.

16 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente der FMA im Rahmen des Autorisierungsverfahrens vorgelegt. Die FMA würdigt dabei nur diejenigen Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des AIFMG / AIFMV betreffen. Aus diesem Grund ist der auf ausländischem Recht basierende Anhang B „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ (falls vorhanden) nicht Gegenstand der Tätigkeit der FMA.

Teil II Treuhandvertrag des SafePort Precious Metals Fund

Präambel

Der Treuhandvertrag sowie der Anhang A „Fonds im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit.

Soweit ein Sachverhalt in diesem Treuhandvertrag nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung vom 22. März 2016 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV), und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Der AIF

Das Investmentunternehmen SafePort Precious Metals Fund wurde als Investmentunternehmen für andere Werte nach Art. 3 lit. b IUG i.V.m Art. 4 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über Investmentunternehmen vom 19. Mai 2005 (IUG) gegründet und ist als nicht segmentiertes Investmentunternehmen für andere Werte in der Rechtsform einer Kollektivtreuhänderschaft nach Art. 4 Abs. 1 lit. a IUG errichtet worden. Mit Datum 30. September 2009 wurde von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein dem SafePort Precious Metals Fund die Bewilligung als Investmentunternehmen nach Art. 55 Abs.1 Bst. b i.V.m Art. 57 und Art. 58 des Gesetzes über Investmentunternehmen vom 19. Mai 2005 (IUG) erteilt und die Geschäftstätigkeit nach Art 55 Abs. 2 IUG bewilligt. Der Fonds ist am 7. Oktober 2009 unter der Registernummer FL-0002.330.579-5 in das Handelsregister eingetragen worden. Mit Beschluss vom 31. Mai 2017 hat die Verwaltungsgesellschaft beschlossen, dass der SafePort Precious Metals Fund in einen AIF für Privatanleger, qualifizierte und professionelle Anleger umgewandelt wird. Die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein hat mit Schreiben vom 03. Januar 2018 die Umwandlung des SafePort Precious Metals Fund in einen AIF für Privatanleger, qualifizierte und professionelle Anleger, die Änderung der konstituierenden Dokumente, sowie die Autorisierung per 03. Januar 2018 genehmigt.

Der AIF hat die Rechtsform einer Kollektivtreuhänderschaft. Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

Der AIF kann gemäss seiner Anlagepolitik in Wertpapiere und andere Vermögenswerte investieren. Die Anlagepolitik des AIF wird im Rahmen der Anlageziele (vgl. Anhang A) festgelegt. Das Nettovermögen des AIF bzw. einer jeden Anteilsklasse und die Nettoinventarwerte der Anteile des AIF bzw. der Anteilsklassen werden in der jeweiligen Referenzwährung ausgedrückt.

Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Eigentümer der Anteile (nachstehend als „Anleger“ bezeichnet) und dem AIFM und der Verwahrstelle sind durch den vorliegenden Treuhandvertrag geregelt.

Mit dem Erwerb von Anteilen (die „Anteile“) des AIF erkennt jeder Anleger den Treuhandvertrag an, welcher die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle festsetzt sowie den vorstehenden Prospekt und die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieses Dokuments. Mit der Veröffentlichung von Änderungen des Prospekts, des Geschäftsberichtes oder anderer Dokumente auf der Webseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes sind diese Änderungen für die Anleger verbindlich.

Art. 2 Der AIFM

Die CAIAC Fund Management AG, Haus Atzig, Industriestrasse 2, FL-9487 Bendern ist der „AIFM“.

Der AIFM verwaltet den AIF für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung und gemäss den Bestimmungen des Treuhandvertrags sowie des Anhangs A „Fonds im Überblick“.

Der AIFM ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum AIF gehörenden Gegenstände nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des Treuhandvertrags zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben.

Der AIFM deckt eine potenzielle Haftung aus beruflicher Tätigkeit in folgender Weise ab:

- Indem er ein umfangreiches internes Risiko Management installiert, welches über diverse Instanzen (menschlich wie technisch) das gesamte Risiko überwacht; sowie
- Der AIFM überdies eine weitreichende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

Art. 3 Aufgabenübertragung

Der AIFM kann unter Einhaltung der Bestimmungen des AIFMG und der AIFMV einen Teil seiner Aufgaben zum Zweck einer effizienten Geschäftsführung auf Dritte übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrags wird jeweils in einem zwischen dem AIFM und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt. Weitere Angaben zur Aufgabenübertragung – falls vorhanden - finden sich im Prospekt unter „Der AIF im Überblick“

Allfällige Auftragnehmer finden sich unter „AIF im Überblick“

Potentielle Interessenskonflikte sind: Moral-Hazard-Risiken, das bedeutet aufgrund ökonomischer Fehlanreize verantwortungsloses oder leichtsinniges Verhalten. Diesen Risiken wird durch Überwachung des Delegationsnehmers und sorgfältige Due Diligence Prüfung begegnet. Zusätzlich ist der Delegationsnehmer selbst prudentiell beaufsichtigt.

Art. 4 Verwahrstelle

Der AIFM hat für das Fondsvermögen eine Bank oder Wertpapierfirma nach liechtensteinischem Bankengesetz mit Sitz oder Niederlassung im Fürstentum Liechtenstein oder eine andere gemäss AIFMG zugelassene Stelle als Verwahrstelle bestellt. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem AIFMG, dem Verwahrstellenvertrag und diesem Treuhandvertrag. Weitere Angaben zur Verwahrstelle finden sich im Prospekt unter „Der AIF im Überblick“

Art. 5 Primebroker

Als Primebroker kann nur ein Kreditinstitut, eine regulierte Wertpapierfirma oder eine andere Einheit, die einer Regulierungsaufsicht und ständigen Überwachung unterliegt und professionellen Anlegern Dienstleistungen anbietet, in erster Linie, um als Gegenpartei Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu finanzieren oder durchzuführen, und die möglicherweise auch andere Dienstleistungen wie Clearing und Abwicklung von Geschäften, Verwahrungsdienstleistungen, Wertpapierleihe und individuell angepasste Technologien und Einrichtungen zur betrieblichen Unterstützung anbietet, bestellt werden. Ein Primebroker kann von der Verwahrstelle als Unterverwahrstelle, oder vom AIFM als Geschäftspartner beauftragt werden. Weitere Angaben zum Prime Broker – falls vorhanden - finden sich im Prospekt unter „Der AIF im Überblick“

Art. 6 Wirtschaftsprüfer

Der AIF und der AIFM haben ihre Geschäftstätigkeit und die Jahresberichte durch einen von ihnen unabhängigen und von der FMA anerkannten Wirtschaftsprüfer – welcher unter „Der AIF im Überblick“ genannt ist - jährlich prüfen zu lassen.

II. Vertrieb

Art. 7 Vertriebsinformationen / Verkaufsrestriktionen

Der AIFM stellt den Anlegern die gemäss AIFMG notwendigen Informationen in der jeweils aktuellen Fassung vor deren Anteilserwerb des AIF auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li zur Verfügung. Weiters können diese bei dem AIFM und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Der Erwerb von Anteilen erfolgt auf der Basis der konstituierenden Dokumente sowie des letzten Jahresberichtes, sofern dessen Publikation bereits erfolgte. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den konstituierenden Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

Anteile des AIF können über die Verwahrstelle sowie über jede weitere Bank mit Sitz im In- oder Ausland erworben werden, welche der Richtlinie 2015/849 oder einer gleichwertigen Regelung und einer angemessenen Aufsicht untersteht.

Die Anteile des AIF sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, der Rücknahme und beim Umtausch von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Art. 8 Professioneller Anleger/ Privatanleger

Der AIF kann nur von einem oder mehreren professionellen Anlegern, Privatanlegern oder Anlegern, die alle angeführten Kriterien erfüllen, gezeichnet werden. Dieser AIF richtet sich somit an sämtliche vorbezeichnete Anleger, sofern der AIF in deren Heimatland zum Vertrieb zugelassen ist.

A. Professioneller Anleger

Für AIF für professionelle Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) gilt Folgendes:

Ein professioneller Kunde ist ein Kunde, der über ausreichend Erfahrung, Kenntnis und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Um als professioneller Kunde angesehen zu werden, muss dieser den folgenden Kriterien genügen:

Kategorien von Kunden, die als professionelle Kunden angesehen werden

Folgende Rechtspersönlichkeiten sollten in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente als professionelle Kunden im Sinne der Richtlinie angesehen werden:

1. Rechtspersönlichkeiten, die zugelassen sein oder unter Aufsicht stehen müssen, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können. Die nachstehende Liste ist so zu verstehen, dass sie alle zugelassenen Rechtspersönlichkeiten umfasst, die die Tätigkeiten erbringen, die für die genannten Rechtspersönlichkeiten kennzeichnend sind:
 - Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat im Rahmen einer Richtlinie zugelassen werden,
 - Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat ohne Bezugnahme auf eine Richtlinie zugelassen oder beaufsichtigt werden,

- Rechtspersönlichkeiten, die von einem Drittland zugelassen oder beaufsichtigt werden:
 - a) Kreditinstitute
 - b) Wertpapierfirmen
 - c) sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute
 - d) Versicherungsgesellschaften
 - e) Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - f) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - g) Warenhändler und Warenderivate-Händler
 - h) örtliche Anleger
 - i) sonstige institutionelle Anleger.
- 2. Grosse Unternehmen, die auf Unternehmensebene zwei der nachfolgenden Anforderungen erfüllen:
 - Bilanzsumme: 20 000 000 EUR,
 - Nettoumsatz: 40 000 000 EUR,
 - Eigenmittel: 2 000 000 EUR.
- 3. Nationale und regionale Regierungen, Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung, Zentral-banken, internationale und supranationale Einrichtungen wie die Weltbank, der IWF, die EZB, die EIB und andere vergleichbare internationale Organisationen.
- 4. Andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschließlich Einrichtungen, die die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.

Die oben genannten Rechtspersönlichkeiten werden als professionelle Kunden angesehen. Es muss ihnen allerdings möglich sein, eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde zu beantragen, bei der Wertpapierfirmen bereit sind, ein höheres Schutzniveau zu gewähren. Handelt es sich bei dem Kunden einer Wertpapierfirma um eines der oben genannten Unternehmen, muss die Wertpapierfirma ihn vor Erbringung jeglicher Dienstleistungen darauf hinweisen, dass er aufgrund der ihr vorliegenden Informationen als professioneller Kunde eingestuft und behandelt wird, es sei denn, die Wertpapierfirma und der Kunde vereinbaren etwas anderes. Die Firma muss den Kunden auch darüber informieren, dass er eine Änderung der vereinbarten Bedingungen beantragen kann, um sich ein höheres Schutzniveau zu verschaffen.

Es obliegt dem als professioneller Kunde eingestuften Kunden, das höhere Schutzniveau zu beantragen, wenn er glaubt, die mit der Anlage verbundenen Risiken nicht korrekt beurteilen oder steuern zu können.

Das höhere Schutzniveau wird dann gewährt, wenn ein als professioneller Kunde eingestufte Kunde eine schriftliche Übereinkunft mit der Wertpapierfirma dahingehend trifft, ihn im Sinne der geltenden Wohlverhaltensregeln nicht als professionellen Kunden zu behandeln. In dieser Übereinkunft sollte festgelegt werden, ob dies für eine oder mehrere Dienstleistung(en) oder Geschäfte oder für eine oder mehrere Art(en) von Produkten oder Geschäften gilt.
- 5. Kunden, die gemäss Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können.

B. Privatanleger

Privatanleger ist jeder Anleger, der kein professioneller oder qualifizierter Anleger ist. Die Anleger haben unter Einhaltung der Vorgaben des Prospektes & Treuhandvertrages das Recht, jederzeit den Rückkauf und die Rücknahme Ihrer Anteile zu veranlassen und die vom AIFM für den AIF bereitgestellten Informationen vom AIFM zu beziehen. Die Anleger haben auch jederzeit das Recht Ihre Beschwerden an den AIFM zur ordnungsgemässen Bearbeitung zu senden.

III. Strukturmassnahmen

Art. 9 Allgemeines

Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden, gelten für Strukturmassnahmen die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 76 ff. AIFMG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen. Insbesondere ist es möglich, AIF auf OGAW nach den Bestimmungen des UCITSG zu verschmelzen.

Ebenso ist es möglich, den AIF zu spalten oder zu vereinigen.

Art. 10 Verschmelzung

Im Sinne von Art. 78 AIFMG kann der AIFM jederzeit und nach freiem Ermessen, gegebenenfalls mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde(n), die Verschmelzung des AIF mit einem oder mehreren anderen AIF beschliessen. Dies unabhängig von der Rechtsform und/oder dem Sitz der Fonds. Teilfonds und Anteilsklassen des AIF können ebenfalls untereinander, aber auch der AIF und die allfälligen Anteilsklassen mit einem oder mehreren anderen AIF oder deren Teilfonds und Anteilsklassen verschmolzen werden.

Die Verschmelzung von AIF bedarf der vorherigen Genehmigung der FMA.

Die FMA erteilt die Genehmigung, sofern:

- die schriftliche Zustimmung der beteiligten Verwahrstellen vorliegt;
- die konstituierenden Dokumente der an der Verschmelzung beteiligten AIF die Möglichkeit der Verschmelzung vorsehen;
- die Zulassung des AIFM des übernehmenden AIF zur Verwaltung der Anlagestrategien des zu übernehmenden AIF berechtigt;
- am gleichen Tag die Vermögen der an der Verschmelzung beteiligten AIF bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.

Die Verschmelzung wird mit dem Verschmelzungstermin wirksam. Der übertragende AIF erlischt mit Wirksamwerden der Verschmelzung. Die Anleger werden über den Abschluss der Verschmelzung entsprechend informiert. Der AIFM des übertragenden AIF meldet der FMA den Abschluss der Verschmelzung und übermittelt die Bestätigung des zuständigen Wirtschaftsprüfers zur ordnungsgemässen Durchführung sowie über das Umtauschverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung. Im Jahresbericht des übernehmenden AIF wird im darauffolgenden Jahr die Verschmelzung aufgeführt. Für den übertragenden AIF wird ein geprüfter Abschlussbericht erstellt.

Sofern ein an der Verschmelzung beteiligter AIF auch an Privatanleger vertrieben wird, gelten neben den in Art. 78 AIFMG genannten Bestimmungen zusätzlich folgende Voraussetzungen:

- a) die Privatanleger sind mindestens 30 Tage vor dem Stichtag über die beabsichtigte Verschmelzung zu informieren; und
- b) weder den AIF noch den Privatanlegern dürfen Kosten der Verschmelzung belastet werden, soweit die Privatanleger nicht mit qualifizierter Mehrheit der Kostenübernahme zugestimmt haben.

Alle Vermögensgegenstände des AIF bzw. des Teilfonds dürfen zu einem beliebigen Übertragungstichtag auf einen anderen bestehenden, oder einen durch die Verschmelzung neu gegründeten AIF bzw. Teilfonds übertragen werden.

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne Rückgabeabschlag zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen AIF umzutauschen, der ebenfalls von dem AIFM verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik wie der zu verschmelzende AIF bzw. seines Teilfonds verfügt.

Am Übertragungstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden AIF bzw. seiner Teilfonds berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden AIF bzw. Teilfonds zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen AIF bzw. Teilfonds, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden AIF bzw. Teilfonds entspricht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Anlegern des übertragenden AIF bzw. Teilfonds bis zu 10% des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Findet die Verschmelzung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden AIF bzw. Teilfonds statt, muss dessen verwaltender AIFM auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Der AIFM macht im Publikationsorgan des AIF, der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li bekannt, wenn der AIF einen anderen AIF aufgenommen hat und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der AIF durch eine Verschmelzung untergehen, übernimmt der AIFM die Bekanntmachung, die den aufnehmenden oder neu gegründeten AIF verwaltet.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände dieses AIF auf einen anderen inländischen AIF oder einen anderen ausländischen AIF findet nur mit Genehmigung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) statt.

Im Übrigen gelten für die Verschmelzung die Bestimmungen gemäss Art. 78 AIFMG.

Sofern Privatanleger involviert sind, ist insbesondere Art. 79 AIFMG zu beachten.

Art. 11 Informationen, Zustimmung und Anlegerrechte

Informationen betreffend Verschmelzungen erfolgen auf der Webseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes LAFV (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF. Lediglich für die Herbeiführung der Verzichtswirkung oder der Verwirkung nach Art. 43 AIFMV erfolgt die Publikation mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares).

Die Anleger werden angemessen und präzise über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte nach Art. 84 und 85 AIFMG ermöglichen.

Die Anleger können im Fall einer Verschmelzung ohne weitere Kosten als jene, die vom AIF zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden

- a) den Wiederverkauf ihrer Anteile;
- b) die Rücknahme ihrer Anteile; oder
- c) den Umtausch ihrer Anteile in solche eines anderen AIF mit ähnlicher Anlagepolitik verlangen.

Das Umtauschrecht besteht nur, soweit ein AIF mit ähnlicher Anlagepolitik von demselben AIFM oder einer mit dem AIFM eng verbundenen Gesellschaft verwaltet wird. Gegebenenfalls erhalten die Anleger einen Spitzenausgleich.

Dieses Recht entsteht mit der Übermittlung der Anlegerinformation und erlischt spätestens im Zeitpunkt der Verschmelzung.

Art. 12 Kosten der Verschmelzung

Sofern ein an der Verschmelzung beteiligter AIF auch an Privatanleger vertrieben wird, dürfen weder den AIF noch den Privatanlegern Kosten der Verschmelzung belastet werden, soweit die Privatanleger nicht mit qualifizierter Mehrheit der Kostenübernahme zugestimmt haben.

Bei AIF bzw. ihren Teilfonds, die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden, können für Strukturmassnahmen Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Strukturmassnahmen verbunden sind, dem jeweiligen Teilfondsvermögen angelastet werden. Diesfalls sind in der Anlegerinformation die voraussichtlichen Kosten sowohl gesamt als auch überschlägig pro Anteil anzugeben.

Für die Spaltung gilt dies sinngemäss.

Art. 13 Umgestaltung eines Master- oder Feeder-AIF in einen AIF und umgekehrt

Die Umgestaltung eines Feeder- oder Master-AIF in einen AIF und umgekehrt wird als Änderung der konstituierenden Dokumente gehandhabt.

IV. Auflösung des AIF und seiner Anteilklassen

Art. 14 Im Allgemeinen

Die Bestimmungen zur Auflösung des AIF gelten ebenfalls für etwaige Anteilklassen (falls vorhanden). Die Anleger werden über den Beschluss auf dem gleichen Weg informiert, wie im vorhergehenden Abschnitt „Strukturmassnahmen“ beschrieben.

Art. 15 Beschluss zur Auflösung

Die Auflösung des AIF erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist der AIFM jederzeit berechtigt, den AIF bzw. eine einzelne Anteilklasse aufzulösen.

Der Beschluss über die Auflösung des AIF bzw. einer Anteilklasse wird mindestens 30 Tage vor Wirksamwerden der Auflösung auf der Webseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes LAFV (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien oder dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Der FMA wird eine Kopie der Anlegermitteilung zugestellt. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des AIF darf der Liquidator unverzüglich beginnen, die Aktiven des AIF im besten Interesse der Anleger zu liquidieren. Der Liquidator ist berechtigt, die Verwahrstelle zu beauftragen, den Nettoliquidationserlös nach Abzug der Liquidationskosten an die Anleger zu verteilen. Im übrigen erfolgt die Liquidation des AIF gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Wenn der AIFM eine Anteilklasse auflöst, ohne den AIF aufzulösen, werden alle Anteile dieser Klasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird vom AIFM veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der ehemaligen Anleger ausbezahlt.

Die Liquidation/Auflösung kann auch durch eine Sachauslage abgeschlossen werden. In diesem Fall müssen die Anleger binnen 30 Tagen nach der Publikation der Ankündigung der Sachauslage, dieser zustimmen. Andernfalls gilt die Sachauslage als abgelehnt.

Art. 16 Gründe für die Auflösung

Soweit das Nettovermögen des AIF einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist, sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann der AIFM beschliessen, alle Anteile des AIF oder einer Anteilklasse zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen.

Art. 17 Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Fondsvermögens des AIF.

Art. 18 Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in dessen Konkursmasse und wird nicht zusammen mit seinem Vermögen aufgelöst. Der AIF bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen des AIF mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen.

Verwahrstelle und AIF dürfen eine Aufrechnung offener Verbindlichkeiten im Fall eines Konkurses erklären, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Art. 19 Kündigung des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das Nettofondsvermögen des AIF mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen.

V. Bildung von Teilfonds und Anteilsklassen

Art. 20 Bildung von Teilfonds

Dieser AIF ist keine Umbrella-Konstruktion und somit bestehen keine Teilfonds. Der AIFM kann jederzeit beschliessen den AIF in eine Umbrella-Konstruktion umzuwandeln und somit Teilfonds aufzulegen.

Art. 21 Anteilsklassen

Der AIFM kann für den AIF mehrere Anteilsklassen bilden.

Es können Anteilsklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilsklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilsklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilsklassen, die in Zusammenhang mit dem AIF aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen des AIF entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang A „Fonds im Überblick“ genannt.

Side Pockets:

Der AIFM ist mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde (FMA) berechtigt, illiquide Vermögensbestandteile abzuspalten und in eigenen Segmenten unterzubringen (Side Pockets). Dies ist der Fall, wenn ein wesentlicher Anteil des Fondsvermögens (mehr als 10%) längerfristig nicht ordnungsgemäss bewertet werden kann oder sich als unveräusserbar entwickelt. Die Anteilsinhaber erhalten entsprechend ihrem Anteil am ursprünglichen AIF Anteile am Side Pocket. Für den Zeitraum der Bildung der Side Pockets ist der Anteilshandel auszusetzen. Nach Bildung des Side Pockets wird dieses Segment in Liquidation gesetzt und schüttet den Liquidationserlös an die Anteilsinhaber aus, sobald die darin befindlichen Titel wieder bewertbar bzw. veräusserbar sind. Bis zum Abschluss der Liquidation werden in den gebildeten Side Pockets keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen.

VI. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Das Vermögen des AIF wird im Sinne der Regeln des AIFMG und nach den im Folgenden beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Art. 22 Anlagepolitik

Die fondsspezifische Anlagepolitik wird für den AIF in Anhang A „Fonds im Überblick“ beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für den AIF, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den AIF in Anhang A „Fonds im Überblick“ enthalten sind.

Art. 23 Zugelassene Anlagen

Allfällige Einschränkungen finden sich in Anhang A „Fonds im Überblick“.

Art. 24 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente

Der Einsatz von Derivaten, Kreditaufnahmen, Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG je nach gewähltem Fondstyp. Weitere Informationen dazu finden sich in Anhang A „Fonds im Überblick“.

Derivative Finanzinstrumente (einschliesslich Terminkontrakte, Optionen, Futures, Swaps, Swaptions, Credit Default Swaps, OTC-Derivatgeschäfte)

Der AIFM darf für den AIF Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des AIF zumindest zeitweise erhöhen. Mit solchen Transaktionen darf nicht von den Anlagezielen und -grenzen des Fonds abgewichen werden. Dies gilt auch dann, wenn ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument in ein derivatives Finanzinstrument eingebettet ist.

Als derivative Finanzinstrumente gelten Instrumente, deren Wert von einem Basiswert in Form eines anderen Finanzinstruments oder eines Referenzsatzes (Finanzindex, Zinssatz, Wechselkurs oder Wahrung, etc.) abgeleitet wird und die vertraglich geregelte Termin- oder Optionsgeschafte sind. Indexbasierte derivative Finanzinstrumente werden als Einheit betrachtet. Die einzelnen Indexbestandteile werden nicht berucksichtigt.

Anlagen in Anteile anderer Fonds

Der AIF kann im Rahmen seiner Anlagepolitik sein Vermogen auch in andere Fonds investieren. Der AIF darf in Anteile anderer Fonds, die von demselben AIFM oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen verwaltet werden, investieren.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusatzliche indirekte Kosten und Gebuhren anfallen sowie Vergutungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden.

Art. 25 Anlagegrenzen

Die Anlagegrenzen des AIF richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG je nach gewahltem Fondstyp. Allfallige Einschrankungen finden sich in Anhang A „Fonds im Uberblick“.

A. Investitionszeitrume, innerhalb derer die entsprechenden Anlagegrenzen erreicht werden mussen

Die Anlagegrenzen mussen innerhalb des im Anhang A „Fonds im Uberblick“ genannten Zeitraumes erreicht werden.

B. Vorgehen bei Abweichungen von den Anlagegrenzen:

Bei Uberschreitung der genannten Grenzen hat der AIF bei seinen Verkaufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berucksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.

C. Liquiditatsmanagement:

Unter Berucksichtigung der im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes im Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik“ dargelegten Anlagestrategie ergibt sich folgendes Liquiditatsprofil des Fonds:

Das Liquiditatsprofil eines Fonds ist bestimmt durch dessen Struktur hinsichtlich der im Fonds enthaltenen Vermogenswerte und Verpflichtungen sowie hinsichtlich der Anlegerstruktur des Fonds. Das Liquiditatsprofil des Fonds ergibt sich somit aus der Gesamtheit dieser Informationen. Im Hinblick auf die Vermogenswerte und Verpflichtungen des Fonds basiert das Liquiditatsprofil des Fonds dabei auf der Liquiditatseinschatzung der einzelnen Anlageinstrumente und ihrem Anteil im Portfolio. Hierfur werden fur jedes Anlageinstrument verschiedene Faktoren wie beispielsweise Borsenumsatze, Bonitat oder Instrumentenart sowie gegebenenfalls eine qualitative Einschatzung berucksichtigt.

Die Gesellschaft hat Rucknahmegrundsatze festgelegt, welche im Abschnitt „Rucknahme von Anteilen“ erlauert werden. Die Gesellschaft uberwacht die Liquiditatsrisiken auf Ebene des Fonds in einem mehrstufigen Prozess. Hierbei erfolgt eine Generierung von Liquiditatsinformationen sowohl fur die zugrundeliegenden Anlageinstrumente im Fonds als auch fur Mittelzu-/ Mittelabflusse. Neben einer laufenden Uberwachung der Liquiditatssituation anhand von Kennzahlen werden szenariobasierte Simulationen durchgefuhrt. In diesen wird untersucht, wie sich unterschiedliche Annahmen zur Liquiditat der Vermogensgegenstande im Fonds auf die Fahigkeit auswirken, simulierte Mittelabflusse zu bedienen. Auf der Basis sowohl quantitativer als auch qualitativer Faktoren erfolgt dann eine Gesamteinschatzung des Liquiditatsrisikos des Fonds.

Die Gesellschaft uberpruft diese Grundsatze regelmassig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Gesellschaft legt fur den Fonds adaquate Limits fur die Liquiditat und Illiquiditat fest. Vorubergehende Schwankungen sind moglich. Die Gesellschaft trifft Liquiditatsvorkehrungen und hat ein Liquiditatsuberwachungsverfahren umgesetzt, um quantitative und qualitative Risiken von Positionen und beabsichtigten Investitionen zu bewerten, die wesentliche Auswirkungen auf das Liquiditatsprofil des Vermogenswertportfolios des Fonds haben.

Diese Verfahren haben zum Gegenstand, die auf Seiten der Gesellschaft vorhandenen und permanent aktualisierten Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf die Liquiditat der Vermogenswerte, in die der Fonds investiert hat oder zu investieren beabsichtigt, einschliesslich gegebenenfalls in Bezug auf das Handelsvolumen und die Preissensitivitat und je nach Fall auf die Spreads einzelner Vermogenswerte unter normalen und aussergewohnlichen Liquiditatsbedingungen, umzusetzen.

Die Gesellschaft fuhrt regelmassig entsprechend den gesetzlichen Anforderungen, derzeit mindestens einmal jahrlich, Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditatsrisiken des Fonds bewerten kann. Die Gesellschaft fuhrt die Stresstests auf der Grundlage zuverlassiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rucknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermogensgegenstande veraussert werden konnen, sowie gegebenenfalls Informationen insbesondere in Bezug auf allgemeines Anlegerverhalten und Marktentwicklungen einbezogen.

Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquiditat der Vermogenswerte im Fonds sowie atypische Rucknahmeforderungen.

Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschliesslich der Auswirkungen von Nachschussforderungen, Besicherungsanforderungen oder Kreditlinien. Sie tragen Bewertungssensitivitaten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berucksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditatsprofils, der Anlegerart und der Rucknahmegrundsatze des Fonds in einer der Art des Fonds angemessenen Haufigkeit durchgefuhrt.

VII. Bewertung und Anteilsgeschäft

Art. 26 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der «NAV», Net Asset Value) pro Anteil des AIF/einer Anteilsklasse wird von dem AIFM oder einem von ihm Beauftragten für den jeweiligen Bewertungstag, sowie für das Ende des Rechnungsjahres, berechnet.

Wenn der Bewertungstag und der 31. Dezember in dieselbe Kalenderwoche fallen, wird nur der NAV zum 31. Dezember berechnet.

Durch die Häufung von Bankfeiertagen zwischen dem 22. Dezember und dem 7. Januar jeden Jahres kann es zu Verzerrungen bei den Bewertungspreisen der Zielinvestments des Fonds kommen. Dies ist bedingt durch fehlende Liquidität (geringe Handelsvolumen) und unterschiedliche Öffnungszeiten der internationalen Börsenhandelsplätze. Es ist im Vorfeld nicht abschätzbar, ob ausreichende Preisqualität vorliegen wird und somit das Anteilsgeschäft des Fonds fair abgewickelt werden kann. Eine weitere Schwierigkeit stellt die verständliche und nachvollziehbare Kommunikation des Annahmeschlusses für Anteilsgeschäfte an die Anleger dar, da der entsprechende NAV (Net Asset Value, Nettoinventarwert pro Anteil) erst mehrere Tage später berechnet und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen somit nur zeitlich verzögert verarbeitet werden kann.

Der AIFM hat daher die Möglichkeit bei Fonds mit täglichem oder wöchentlichem NAV-Bewertungsintervall zwischen dem 22. Dezember und dem 7. Januar jeden Jahres die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen sowie die Berechnung des Nettoinventarwertes abweichend von den üblich geltenden Bewertungstagen zu regeln. Hierbei kann der AIFM die Verschiebung oder das Ausfallenlassen einzelner Bewertungstage beschliessen. Zusätzlich kann der AIFM beschliessen, dass zum NAV per 31. Dezember (Jahresabschlusspreis) Anteilsgeschäft zulässig ist.

Der AIFM informiert die Anleger im Publikationsorgan des Fonds oder durch direkte Information spätestens bis zum 30. November jeden Jahres über die Modalitäten des Anteilsgeschäfts und die NAV-Bewertung an den jeweils bevorstehenden Werktagen und dem jeweiligen Jahreswechsel.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse des AIF ist in der Rechnungswährung des AIF oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens des AIF, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen auf zwei Dezimalstellen wie folgt gerundet:

- auf 0.01 EUR

Die Vermögenswerte werden nach den folgenden Grundsätzen bewertet:

- (1) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere Vermögenswerte, die an einer Wertpapierbörse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Bei Notierungen an mehreren Wertpapierbörsen, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Wertpapierbörse massgebend, welcher als entsprechender Hauptmarkt fungiert bzw. definiert ist.
- (2) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Wertpapierbörse notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
- (3) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist.
- (4) Anlagen / Vermögenswerte, welche nicht unter Ziffer 1-3 fallen, werden zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM und/oder ein unabhängiger Dritter unter dessen Leitung oder Aufsicht, nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten sowie von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsmethoden und -verfahren festlegt. Beispielsweise fallen hierunter i.d.R. Immobilien, Beteiligungs-/ Zweckgesellschaften und andere Vermögenswerte sowie ggf. Rohstoffe und (Edel-)Metalle.
- (5) OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsmethoden festlegt.
- (6) Anteile an anderen Fonds werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen Fonds kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsmethoden festlegt.
- (7) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- (8) Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Fondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Fondswährung umgerechnet.

- (9) Erworbene immaterielle Vermögenswerte werden zu Anschaffungskosten angesetzt. Selbstgeschaffene immaterielle Vermögenswerte sind bei positivem Vorliegen von anerkannten Aktivierungsvoraussetzungen ebenfalls aktivierungsfähig. Die Bewertungen erfolgen nach Treu und Glauben durch den AIFM, wobei eine planmässige und ausserplanmässige Abschreibung der immateriellen Vermögenswerte möglich sind. Die Kosten für die Gründung des AIFs können aktiviert und über eine angemessene Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

Die Bewertung aller Vermögenswerte erfolgt auf Grundlage der jeweiligen Kurse/Wertansätze zum jeweiligen Bewertungstag bzw. zuletzt verfügbaren Bewertungswert.

Der AIFM ist berechtigt, andere adäquate Bewertungsmethoden und -grundsätze für das Fondsvermögen anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung aufgrund besonderer Umstände unmöglich oder ungeeignet erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des entsprechenden Fondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden können. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

Art. 27 Ausgabe von Anteilen

Anteile können am Bewertungstag gezeichnet werden, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil. Von dem auf dem Zeichnungsschein vermerkten Zeichnungsbetrag (Bruttozeichnungsbetrag) werden die Zahlstellengebühr sowie allfällige Ausgabekommissionen und etwaige Steuern und Abgaben berechnet und abgezogen. Der daraus resultierende Nettozeichnungsbetrag wird daraufhin zum NAV des entsprechenden Bewertungstages abgerechnet. Die Höhe der jeweiligen Zahlstellengebühr sowie der maximalen Ausgabekommission wird in Anhang A „Fonds im Überblick“ genannt.

Die Anteile sind nicht urkundlich verbrieft.

Zeichnungsanträge müssen beim AIFM bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag vorgemerkt. Für bei Vertriebssträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an den AIFM frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebssträgern in Erfahrung gebracht werden.

Der Zeichnungsbetrag muss am Bewertungstag auf dem Zeichnungskonto eingegangen sein, damit der Zeichnungsauftrag am darauf folgenden Berechnungstag erfüllt werden kann. Sollten die Gelder nach dem Bewertungstag eingehen, wird der Zeichnungsauftrag am nächsten Bewertungstag berücksichtigt. Generell kann ein Zeichnungsauftrag nur dann berücksichtigt werden, wenn der dafür vorgesehene Zeichnungsschein vollständig ausgefüllt und die im Zeichnungsschein angegebenen zusätzlich benötigten Dokumente und Unterlagen beigelegt sind. Der AIFM ist jederzeit berechtigt, zusätzliche Informationen und/oder Unterlagen einzufordern, bevor sie einen Zeichnungsauftrag berücksichtigt.

Der AIFM stellt nebst einem Zeichnungskonto in EUR auch ein Zeichnungskonto in CHF für Zeichnungsgelder bereit. Falls die Zahlung in einer anderen Währung als der Rechnungswährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Rechnungswährung, abzüglich der Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Wird eine Zeichnung wegen fehlender Unterlagen und/oder Informationen nicht berücksichtigt, werden die bereits eingegangenen Gelder abzüglich etwaiger Überweisungsspesen wieder an deren Ursprung zurücktransferiert.

Informationen zum Ausgabebetrag, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang A „Fonds im Überblick“ zu entnehmen.

Der AIFM stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als in der Referenzwährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Referenzwährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gehalten werden muss, ist dem Anhang A „Fonds im Überblick“ zu entnehmen.

Sacheinlagen sind nur mit Genehmigung des AIFM zulässig.

Die Verwahrstelle und/oder der AIFM können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, insbesondere wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des AIF bzw. des AIFM oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter Zuhilfenahme der Zahlstellen.

Die Ausgabe von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 30 dieses Treuhandvertrages eingestellt werden.

Der AIFM kann auch physisches Gold und Silber in gängigen Grössen (z.B. 1 KG Barren, 100 Gramm Barren, 1 Barren zu 1 Feinunze, bekannte und häufig gehandelte Sammlermünzen, Vreneli) als Gegenwert für neu ausgegebene Fondsanteile entgegennehmen, wenn dieses in den Rahmen der Anlageziele und Anlagepolitik des Fonds passt (in Anhang A „Fonds im Überblick“). Der AIFM muss der Annahme von Sacheinlagen ausdrücklich zustimmen und behält sich vor, die Annahme und die Bewertung von Sacheinlagen ohne Angabe von Gründen abzulehnen, insbesondere, wenn eine Konformität mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik (Anlagerichtlinien) des Fonds nicht hergestellt werden kann.

Der Einlieferer von Sachwerten hat sein Verfügungsrecht über die Sachwerte der Zahlstelle unaufgefordert und erschöpfend i.S.v. Art. 32 des Prospekts nachzuweisen.

Sacheinlagen werden anhand objektiver Kriterien von dem AIFM geprüft und bewertet. Die Prüfung und Bewertung kann auch auf Kosten des Einlieferers von Sachwerten durch die Verwahrstelle vorgenommen werden. Die Bewertungen der Verwahrstelle (exkl. Gebühren) sind unverbindliche Grundlage für das Preisangebot des Fonds. Das Preisangebot des Fonds ist für den Einlieferer von Sachwerten verbindlich.

Die Gebühren und Kosten sind jedenfalls in der Rechnungswährung des Fonds zu erlegen. Die Aufwendungen für eine ergänzend notwendige Überprüfung der Herkunft der Sachwerte (Due Diligence) trägt der Einlieferer von Sachwerten.

Der Einlieferer von Sachwerten erhält entsprechend dem Wert des Preisangebots des AIFM Anteile am Fonds. Eine Barablöse von Sacheinlagen oder teilweise Rückzahlung in Barmitteln oder in anderen Sachwerten ist nicht möglich. Nach der Abrechnung der Zeichnung durch Sacheinlage erhält der Einlieferer eine Abrechnung über sämtliche Kosten und Gebühren. Der Einlieferer hat den Gesamtbetrag innerhalb von 14 Tagen in bar oder auf das Bankkonto des Fonds (Zeichnungsschein) zu zahlen. Sofern eine Zahlung der Ausgabekommission und/oder der Zahlstellengebühr vom Anleger nicht innerhalb von 10 Tagen nach der Bewertung der Sacheinlieferung in bar erfolgt, ist der AIFM ermächtigt, Fondsanteile des Anlegers zur Deckung der vorgenannten Zahlungsverpflichtungen des Anlegers zu verwenden.

Der Zeichnungsbetrag entspricht den kumulierten Werten der eingebrachten Sachwerte, welche mittels deren Schlusskurse des relevanten Bewertungstages des Anlagefonds bewertet werden.

Aus der Sacheinlage dürfen dem Investmentunternehmen keine Kosten entstehen. Im Zusammenhang mit der Sacheinlage entstandene Kosten sind vom Sacheinleger (Anteilinhabers) zu tragen.

Art. 28 Rücknahme von Anteilen

Anteile werden am Bewertungstag zurückgenommen, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil. Die Abrechnung erfolgt zum NAV abzüglich einer Zahlstellengebühr, etwaigen Überweisungsspesen sowie einer allfälliger Rücknahmekommission und etwaiger Steuern und Abgaben. Die Höhe der Zahlstellengebühr sowie einer allfälligen maximalen Rücknahmekommission wird in Anhang A „Fonds im Überblick“ genannt.

Rücknahmeanträge müssen beim AIFM bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag vorgemerkt. Für bei Vertriebssträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an den AIFM frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebssträgern in Erfahrung gebracht werden.

Wenn die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu führen würde, dass der Bestand des betreffenden Anlegers in diesem Fonds unter die in Anhang A „Fonds im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage fällt, kann der AIFM nach freiem Ermessen und ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf Rücknahme aller von dem Anleger gehaltenen Anteile handelt.

Informationen zum Bewertungstag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind Anhang A „Fonds im Überblick“ zu entnehmen.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Vermögen des AIF gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Anteilen innerhalb von maximal fünf Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Berechnungstag erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Bei grossen Rücknahmeanträgen kann der AIFM beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des Fonds verkauft werden können. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll, als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschgeschäfts von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang A „Fonds im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann der AIFM ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse des AIF mit derselben Referenzwährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Der AIFM und/oder Verwahrstelle können Anteile gegen den Willen des Anlegers gegen Zahlung des Rücknahmepreises einziehen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, des AIF oder des AIFM erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllt oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Fonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Die Rücknahme von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 30 dieses Treuhandvertrags eingestellt werden.

Rückzahlungen von gekündigten Anteilen können auf entsprechenden Antrag des Investors auch in Form von physischem Edelmetall erfolgen. (Sachauslage)

Der AIFM genehmigt die Auszahlung in Sachwerten und achtet darauf, dass die Konformität mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik (Anlagerichtlinien) des Fonds immer gewährleistet ist.

Die Zahlstelle übernimmt für die damit verbundenen Gefahren bei der Auszahlung und dem Transport von Sachwerten, insbesondere Edelmetallen, keine Haftung.

Die mit dieser Rückzahlungsform zusätzlich anfallenden Kosten gehen jedenfalls zulasten des Investors bzw. werden vom Wert der Auszahlung in Sachwerten in Abzug gebracht. Ansprüche oder Teilansprüche, die kleiner als der Gegenwert von 1 Barren zu je 1 Kilogramm Gold oder 1 Barren zu je 1 KG Silber sind, werden nur in bar ausbezahlt.

Nach Zahlung des Rücknahmepreises in Form von Sachwerten wird der betreffende Anteil ungültig.

Art. 29 Konversion zwischen SafePort Funds

Konversion zwischen liechtensteinischen SafePort Fonds, welche durch die CAIAC Fund Management AG verwaltet werden und den Namen SafePort als Namensbestandteil tragen, werden analog einer Neuzeichnung und gleichzeitiger Rücknahme von Anteilen gehandhabt. Für solche Transaktionen wird kein Ausgabeaufschlag belastet, jedoch kommt eine reduzierte Zahlstellengebühr (Umtauschgebühr zwischen SafePort Funds) zur Anwendung, wie in Anhang A „Fonds im Überblick“ beschrieben.

Art. 30 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen

Der AIFM kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eines AIF zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des Fonds bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den AIF undurchführbar werden.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten. Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Treuhandvertrag genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist der AIFM unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des AIF ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile ausgegeben. Die zeitweilige Aussetzung der Rücknahmen von Anteilen eines Fonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Rücknahme anderer Fonds, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Der AIFM und / oder der Portfolio Manager achtet darauf, dass dem Fondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Der AIFM ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Berechnung des Nettoinventarwertes auszusetzen (Sistierung des Fonds), sofern das gesetzlich vorgeschriebene Mindestnettovermögen unterschritten wird, oder sofern ein im Verhältnis zu den Kosten des Fonds ungenügendes Nettovermögen vorliegt. Zeichnungen und Rücknahmen welche durch die Sistierung nicht abgerechnet werden konnten, werden für den nächsten offiziell publizierten NAV vorgemerkt und mit diesem ausgeführt.

Der AIFM teilt die Aussetzung der Anteilsrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs-, Rücknahme werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs-, Rücknahmeantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

Art. 31 Late Trading und Market Timing

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing versucht, wird der AIFM und/oder die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss der Aufträge (cut-off time) des betreffenden Tages erhalten wurde, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert basiert. Durch Late Trading kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn ziehen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem Preis widerspiegeln, zu dem der Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

Market Timing

Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile desselben Fonds bzw. derselben Anteilsklasse systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds bzw. einer möglichen Anteilsklasse nutzt.

Art. 32 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der AIFM trägt dafür Sorge, dass sich die inländischen Vertriebssträger gegenüber dem AIFM verpflichten, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern die inländischen Vertriebssträger Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

Darüber hinaus haben die Vertriebssträger und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

VIII. Kosten und Gebühren

Art. 33 Laufende Gebühren

Kosten und Gebühren zu Lasten des AIF

A. Vom Vermögen abhängige Gebühren (variabel):

Risikomanagement- und Verwaltungsaufwand, Anteilsregisterführungsaufwand:

Der AIFM stellt für das Risikomanagement und die Verwaltung eine jährliche Vergütung gemäss Anhang A „Fonds im Überblick“ in Rechnung. Zusätzlich wird für die Anteilsregisterführung eine jährliche Vergütung gemäss Anhang A „Fonds im Überblick“ in Rechnung gestellt. Diese werden jeweils auf der Basis des durchschnittlichen Fondsvermögens des AIF berechnet, im Rahmen der NAV Berechnung pro rata temporis abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt. Minimumgebühren können pro rata temporis im Rahmen der NAV Berechnung abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt werden. Die Höhe des Risikomanagement- und Verwaltungsaufwands sowie des Anteilsregisterführungsaufwands des AIF / der Anteilsklasse wird im Jahresbericht ausgewiesen.

Verwahrstellenaufwand:

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine Vergütung gem. Anhang A „Fonds im Überblick“ ausgewiesene Vergütung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Fondsvermögens des AIF berechnet, im Rahmen der NAV Berechnung pro rata temporis abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt. Minimumgebühren können pro rata temporis, im Rahmen der NAV Berechnung abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt werden. Die Höhe des Verwahrstellenaufwands des AIF / der Anteilsklasse wird im Jahresbericht ausgewiesen.

Portfolioverwaltungsaufwand (Management Fee):

Sofern eine Portfolioverwaltung vertraglich verpflichtet wurde, kann diese aus dem jeweiligen Fondsvermögen eine Vergütung gemäss Anhang A „Fonds im Überblick“ erhalten. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Fondsvermögens des AIF berechnet, im Rahmen der NAV Berechnung pro rata temporis abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt. Diese Vergütung wird zusätzlich zur Verwaltungsvergütung erhoben.

Minimumgebühren können pro rata temporis im Rahmen der NAV Berechnung abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt werden. Die Höhe des Portfolioverwaltungsaufwands des AIF / der Anteilsklasse wird im Jahresbericht ausgewiesen.

Daneben kann die Portfolioverwaltung aus dem jeweiligen Fondsvermögen eine wertentwicklungsorientierte Vergütung („Performance-Fee“) erhalten. Eine etwaige Performance Fee wird ebenso im Jahresbericht ausgewiesen.

Vertriebsaufwand (Distributor Fee):

Sofern eine Vertriebsstelle vertraglich verpflichtet wurde, kann diese aus dem Fondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den AIF in Anhang A „Fonds im Überblick“ ausgewiesen ist. Diese wird auf gemäss Anhang A berechnet, im Rahmen der NAV Berechnung pro rata temporis abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt. Minimumgebühren können pro rata temporis im Rahmen der NAV Berechnung abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt werden. Die Höhe des Vertriebsaufwands des AIF / der Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

B. Vom Vermögen unabhängige Gebühren (fix):

Ordentlicher Aufwand

Der AIFM, die Portfolioverwaltung und die Verwahrstelle haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Jahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von dem AIFM bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen eines Fonds einschliesslich Kurspublikationen;
- Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über einen Fonds in Liechtenstein und im Ausland;
- alle Steuern, die auf das Vermögen eines Fonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen zulasten dieses Fonds erhoben werden;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung eines Fonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen;
- Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im In- und Ausland;
- ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden;
- Gebühren für Fondskonten und Zeichnungskonten im In- und Ausland;
- Kosten für die physische Herstellung, Lieferung, Lagerung, Umlagerung und Verwahrung der zugelassenen Anlagen
 - a) bei externen Verwahrstellen
 - b) und sonstigen Beteiligten.
- Gründungskosten und laufende Aufwendungen der eigens für und/oder durch den AIF errichteten und ausschliesslich durch den AIF gehaltenen und/oder erworbenen Gesellschaften;
- Kosten im Zusammenhang mit den Währungsrisiken bei der Auszahlung von Aufwand, Gebühren und Kommissionen;
- Kosten und Aufwendungen zur Erstellung von Berichten und Reportings u.a. an Versicherungsunternehmen, Vorsorgewerke, Stiftungen, andere Finanzdienstleistungsunternehmen, Ratingagenturen (z.B. GroMiKV, Solvency II, MiFID II, VAG, ESG-/SRI-Report bzw. Ratings etc.).

Die jeweils gültige Höhe der Auslagen des AIF / Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Gewisse Kosten und Gebühren können dem Fonds, vor allem in der Anfangsphase des Fonds, erlassen werden, bzw. extern bezahlt werden. Dies mit dem Ziel hohe Kostenbelastungen des Fonds im Verhältnis zum Nettovermögen in der Aufbauphase zu mildern. Dies kann dazu führen, dass die ausgewiesene TER (Total Expense Ratio) nicht auf derselben Grundlage berechnet wird wie zukünftige TERs. Entsprechende Offenlegung und Erklärungen sowie die gültige Höhe der Auslagen des AIF / Anteilsklasse werden im Jahresbericht aufgeführt.

Die Anteilsinhaber werden mittels Mitteilung an die Anteilsinhaber über die Inanspruchnahme und Verzicht dieser Möglichkeit informiert.

Transaktionskosten

Zusätzlich trägt der AIF sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben, Zoll, Transportkosten), sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des AIF sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländischen Erträgen). Der AIF trägt ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. Zusätzlich werden den jeweiligen Anteilsklassen etwaige Währungsabsicherungskosten belastet.

Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden. Eine allfällige Entschädigung für beauftragte Dritte ist jedenfalls in den Gebühren nach Art. 33 des Treuhandvertrages enthalten.

Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen können dem AIF oder der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet werden.

Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung des AIF und die Erstausgabe von Anteilen können zu Lasten des Fondsvermögens über maximal fünf Jahre abgeschrieben werden. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf die jeweiligen Anteilsklassen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Anteilsklassen entstehen, werden zu Lasten der jeweiligen Anteilsklasse, der sie zuzurechnen sind, über maximal fünf Jahre abgeschrieben.

Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung des AIF/von Anteilsklassen kann der AIFM die eigenen Liquidationskosten sowie die von Dritten dem Fondsvermögen als Liquidationsgebühren belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf der AIFM dem jeweiligen Fondsvermögen Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des AIF nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Rechtsberatungs- und Verfahrenskosten im Interesse des AIF oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss AIFMG und AIFMV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente) hierunter zu verstehen.

Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)

Zusätzlich kann der AIFM eine Performance Fee erheben welche unter Anwendung des „High Watermark“ - Prinzips berechnet wird. Insoweit eine Performance Fee erhoben wird, ist diese in Anhang A „Fonds im Überblick“ ausführlich dargestellt.

Art. 34 Kosten zulasten der Anleger

Ausgabeaufschlag

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile verursacht, kann der AIFM auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten des AIF, des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsträgern im In- oder Ausland einen Ausgabeaufschlag gemäss Anhang A „Fonds im Überblick“ erheben.

Rücknahmeabschlag

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile erhebt der AIFM auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile zugunsten des AIF, des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsträgern im In- oder Ausland einen Rücknahmeabschlag gemäss Anhang A „Fonds im Überblick“.

Zahlstellengebühr

Bei Anteilszeichnungen und Anteilsrücknahmen erhebt die Zahlstelle jeweils eine Gebühr gemäss Anhang A „Fonds im Überblick“ auf den Nettozeichnungs- bzw. Nettorücknahmebetrag (nach Ausgabe- bzw. Rücknahmekommission).

Umtauschgebühr

Konversion zwischen liechtensteinischen SafePort Fonds, welche durch die CAIAC Fund Management AG verwaltet werden und den Namen SafePort als Namensbestandteil tragen, werden analog einer Neuzeichnung und gleichzeitiger Rücknahme von Anteilen gehandhabt. Für solche Transaktionen wird kein Ausgabeaufschlag belastet, jedoch kommt eine reduzierte Zahlstellengebühr (Umtauschgebühr zwischen SafePort Funds) zur Anwendung, wie in Anhang A „Fonds im Überblick“ beschrieben.

Steuern

Steuerliche Hinweise sind im Prospekt aufgeführt.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 35 Verwendung der Erträge

Der realisierte Erfolg eines AIF setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kursgewinnen zusammen.

Der AIFM kann den in einem AIF bzw. einer Anteilsklasse erwirtschafteten Erfolg an die Anleger des AIF bzw. einer Anteilsklasse ausschütten oder diesen Erfolg im AIF bzw. in der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren).

Thesaurierend:

Der realisierte Erfolg des AIF bzw. einer Anteilsklasse, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „thesaurierend“ gemäss Anhang A „Fonds im Überblick“ aufweist, wird laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten werden vom AIFM zur Wiederanlage zugunsten des AIF zurückbehalten

Ausschüttend:

Der realisierte Erfolg (nach Abzug / Abgrenzung der Kosten) des AIF bzw. einer Anteilsklasse, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „Ausschüttend“ gemäss Anhang A „Fonds im Überblick“ aufweist, kann periodisch mit Beschluss des AIFM ganz oder teilweise (z.B. jährlich) ausgeschüttet werden.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Weitere Informationen zur Verwendung der Erträge sind dem Anhang A „Fonds im Überblick“ zu entnehmen.

Art. 36 Zuwendungen

Der AIFM behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Anlegern und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die den Anlegern belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder beim AIFM platzierte Vermögenswerte/Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Auf Verlangen legt der AIFM gegenüber dem Anleger jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch gegenüber dem AIFM verzichtet der Anleger hiermit ausdrücklich, insbesondere trifft den AIFM keine detaillierte Abrechnungspflicht hinsichtlich effektiv bezahlter Zuwendungen.

Der Anleger nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der AIFM von Dritten (inklusive Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit der Zuführung von Anlegern, dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes usw. (nachfolgend «Produkte» genannt; darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) Zuwendungen in der Regel in der Form von Bestandeszahlungen gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produktanbieter unterschiedlich. Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des vom AIFM gehaltenen Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf dem Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Vorbehältlich einer anderen Regelung kann der Anleger jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produkts) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solcher Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen vom AIFM verlangen. Der Informationsanspruch auf weitere Einzelheiten hinsichtlich bereits getätigter Transaktionen ist jedoch begrenzt auf die der Anfrage vorausgegangenen 12 Monate. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch verzichtet der Anleger ausdrücklich. Verlangt der Anleger keine weiteren Einzelheiten vor Erbringung der Dienstleistung oder bezieht er die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).

Art. 37 Informationen für die Anleger

Publikationsorgan des AIF ist die Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) sowie sonstige in den Fondsdokumenten genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrages und des Anhangs A „Fonds im Überblick“ werden auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des AIF werden an jedem Bewertungstag auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekanntgegeben.

Es wird auf die Erstellung des Halbjahresberichts verzichtet.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern am Sitz des AIFM und der Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

Art. 38 Berichte

Der AIFM erstellt für jeden AIF einen geprüften Jahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein.

Art. 39 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des AIF ist dem Anhang A „Fonds im Überblick“ zu entnehmen.

Art. 40 Änderungen am Treuhandvertrag

Dieser Treuhandvertrag kann vom AIFM mit Zustimmung der FMA jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Wesentliche Änderungen teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit.

Art. 41 Verjährung

Die Ansprüche von Anlegern gegen den AIFM, den Liquidator, Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntniserlangung des Schadens.

Art. 42 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der AIF untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle ist Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Zur Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteiles im Fürstentum Liechtenstein (Sitzstaat des AIF) bedarf es gegebenenfalls eines gesonderten Verfahrens zB sog. „Rechtsöffnungsverfahren“, im Fürstentum Liechtenstein. Die Vollstreckbarkeit eines Urteils eines Gerichts des Fürstentum Liechtensteins im Ausland bedarf gegebenenfalls der Bestätigung eines Gerichtes des Vollstreckungslandes bzw. des Vollstreckungsgerichtes.

Als rechtsverbindliche Sprache für diesen Treuhandvertrag gilt die deutsche Sprache.

Art. 43 Allgemeines

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des AIFMG, die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft sowie die allgemeinen Bestimmungen des PGR in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

Art. 44 Inkrafttreten

Dieser Treuhandvertrag tritt am 30. September 2022 in Kraft.

Der AIFM:

Bendern, 30. September 2022

Die Verwahrstelle

Vaduz, 30. September 2022

CAIAC Fund Management AG

NEUE BANK AG

Anhang A: Fonds im Überblick

Der Treuhandvertrag und dieser Anhang A „Fonds im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit und ergänzen sich deshalb.

| | |
|------------------------------------|---|
| Fondsname: | SafePort Precious Metals Fund |
| Fondstyp nach Anlegerkreis: | AIF für Privatanleger und professionelle Anleger (kann sowohl natürliche als auch juristische Personen umfassen) |

A. Der Fonds im Überblick

Stammdaten und Informationen des AIF

Grundinformationen

| | |
|--|---------------------|
| Valoren – Nr. | 10377007 |
| WKN | A0YC4Y |
| ISIN | LI0103770074 |
| Als UCITS Zielfonds geeignet | nein |
| Errichtet auf | unbeschränkte Dauer |
| Kotierung ja / nein (Angabe Börsenplatz) | nein |
| Rechnungswährung ² | EUR |
| Mindestanlage ³ | EUR 5'000.-- |
| Erstausgabepreis | EUR 95.74 |
| Bewertungstag ⁴ | Donnerstag |
| Bewertungsintervall | wöchentlich |
| Annahmeschluss Anteilsgeschäft | Donnerstag |
| Abschluss Rechnungsjahr | 31. Dezember |
| Erfolgsverwendung ⁵ | THES |

Ausweis der Gebühren, Art der Gebühren zulasten der Anleger

| | |
|---|--|
| Maximaler Ausgabeaufschlag | 0 % bis 6.5 % möglich |
| Maximaler Rücknahmeabschlag | keiner |
| Maximale Zahlstellengebühr | 0.20 % (min. EUR 60.-, bzw. EUR 120.- bei Sacheinlagen, max. EUR 1'000.-) bei Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen |
| Maximale Umtauschgebühr zwischen SafePort Funds | 0.10 % (min. EUR 30.-, max. EUR 500.-) zugunsten Zahlstelle |

² Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Fonds berechnet werden.

³ Die detaillierten Zeichnungsbedingungen sind unter Art. 8 beschrieben.

⁴ Fällt der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein, wird dennoch zum offiziellen Bewertungstag mit den letztverfügbaren Kursen bewertet. Wenn der Bewertungstag und der 31. Dezember in dieselbe Kalenderwoche fallen, wird nur der NAV zum 31. Dezember berechnet.

⁵ THES = thesaurierend / AUS = ausschüttend.

Ausweis der laufenden Gebühren, Art der Gebühren zulasten des AIFs^{6 7 8}

| | | |
|--|--|--------------------|
| Maximaler Portfolioverwaltungs Aufwand | 1.525% p.a. | |
| Maximaler Risikomanagementaufwand und Verwaltungsaufwand | 0.20% p.a. oder Minimum CHF 25'000.- p.a. | |
| Maximaler Verwahrstellenaufwand ⁹ | 0.15% p.a. | |
| Maximaler Anteilsregisterführungsaufwand | 0.05% p.a. | |
| Maximaler Vertriebsaufwand | Fondsvermögen bis EUR 20 Mio.: | EUR 50'000.- p.a. |
| | Fondsvermögen ab EUR 20 Mio. bis 40 Mio.: | EUR 90'000.- p.a. |
| | Fondsvermögen über EUR 40 Mio.: | EUR 120'000.- p.a. |
| Performance Fee | 5.00% | |
| Hurdle Rate | Keine | |
| High Watermark | Ja | |

B. Aufgabenübertragung durch AIFM
a) Administration

Der AIFM hat die Administration des AIF nicht übertragen.

b) Führung des Anteilsregisters

Das Anteilsregister wird durch den AIFM geführt.

c) Portfolioverwaltung

Der AIFM hat die Anlageentscheide an die Perfect Management Services AG, Landstrasse 340, FL-9495 Triesen delegiert.

d) Risikomanagement

Der AIFM hat das Risikomanagement nicht delegiert.

e) Vertriebsträger

Der AIFM hat den Vertrieb an die Perfect Management Services AG, Landstrasse 340, FL-9495 Triesen delegiert.

C. Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion wird für diesen AIF durch die NEUE BANK AG, Marktgass 20, FL-9490 Vaduz, wahrgenommen.

D. Anlagegrundsätze des AIF

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des SafePort Precious Metals Fund.

a) Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel ist die Erwirtschaftung einer positiven realen Rendite bzw. eines langfristigen realen Kapitalwachstums, welche höher ist als die Geldentwertung.

Der Fonds investiert überwiegend in physisches Edelmetall sowie weitere in lit. b (Tabelle) als zulässig angegebene Vermögenswerte. Als Beimischung sind auch physische strategische Metalle vorgesehen.

Investitionsentscheidungen werden auf Basis von aktuellen Kapitalmarkteinschätzungen getroffen.

Gemäss der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 Art. 7 wird folgende Erklärung beigefügt:

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Fonds berücksichtigt keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da sich die Informationsbeschaffung aufgrund der Datenbasis schwierig gestaltet (Art. 7 (2) der (EU) 2019/2088).

⁶ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind.

⁷ Der effektiv belastete Aufwand wird im Geschäftsbericht ausgewiesen. Details sind dem Prospekt und Treuhandvertrag zu entnehmen. Die Auszahlung erfolgt quartalsweise.

⁸ Die angeführten Aufwandspositionen werden kumulativ gerechnet und verstehen sich jeweils exklusive der weiteren genannten Aufwandspositionen. Details siehe Art. 33 Kosten und Gebühren zu Lasten des AIF.

⁹ Da in diesem Fonds Edelmetalle mehrwertsteuerfrei angeschafft und in einem Zollfrei-Hochsicherheitslager verwahrt werden, fallen hierfür zusätzliche Lager- und Versicherungskosten an, die sich an der Menge der eingelagerten Edelmetalle orientieren. Diese Kosten werden dem Fonds belastet.

b) Zulässige Anlagen/Portfoliobeschränkungen ¹⁰

| | | |
|---|------------|--------------|
| A. Der Fonds darf folgende Vermögenswerte erwerben („JA“) oder nicht erwerben („NEIN“) sowie Anlagen / Techniken anwenden („JA“) oder nicht anwenden („NEIN“) (Angaben in %): | | |
| 1. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Beteiligungsformen und andere (Hybride) Finanzinstrumente, welche: | | |
| a) an einer Börse oder anderen geregelten Markt eines EU-/EWR-Mitglied-/ oder Drittstaats gehandelt werden, der anerkannt und für das Publikum offen ist sowie dessen Funktionsweise ordnungsgemäss sind | | NEIN |
| b) die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden Beispielsweise fallen hierunter: Beteiligungs-/Zweckgesellschaften („Private-Equity“) und sog. „Managed Accounts“ | | NEIN |
| 2. (Sicht-)Einlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten | | JA |
| 3. Derivative Finanzinstrumente, die: | | |
| a) an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden | | NEIN |
| b) nicht an einer Börse bzw. einem anderen geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivatgeschäfte) wenn die Gegenpartei / der Kontrahent einer liechtensteinischen oder gleichwertigen Aufsicht unterstellt ist und die OTC-Derivate nachvollziehbar bewertet und geschlossen (neutralisiert) werden können | | NEIN |
| 4. Anteilen oder Aktien von in- und ausländischen Anlagefonds bzw. anderen Anlageinstrumenten der Kapitalanlage - unabhängig von ihrer Rechtsform Unter anderem: ETFs, Hedge Funds, CTA's, Private Equity-Fonds, FX-Fonds, Dachfonds, Open-Ended-/ Closed-Ended Funds | kollektive | NEIN |
| 5. Rohstoffe | | JA |
| 6. Immobilien | | NEIN |
| 7. Edelmetalle, davon | | |
| a) Gold | | JA |
| b) Silber | | JA |
| c) sonstige / andere Edelmetalle | | JA |
| 8. Andere (Vermögens-)Werte, einschliesslich immaterielle Werte | | NEIN |
| 9. Leerverkäufe (einschliesslich notwendiger Wertschriftenentlehnung/Securities Borrowing) | | NEIN |
| 10. Wertschriftenleihe (Securities Lending) | | NEIN |
| 11. Wertschriftenentlehnung (Securities Borrowing) | | NEIN |
| 12. Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement) | | NEIN |
| B. Für den Fonds sind folgende Anlagebeschränkungen festgelegt: | | |
| 1. („...“) | („...“) | KEINE |
| Der AIFM kann jederzeit weitere Anlagerestriktionen festlegen. ¹¹ | | |
| C. Für den Fonds sind folgende Vermögenswerte bzw. Anlagen/Techniken ausgeschlossen: | | |
| 1. („...“) | („...“) | KEINE |
| Der AIFM kann jederzeit weitere Anlagerestriktionen festlegen. ¹⁰ | | |
| D. Aufnahme von Krediten (Angaben in %): | | |
| 1. Der Fonds darf höchstens („...“) des Nettovermögens an Krediten bei der Verwahrstelle oder bei Dritten aufnehmen. ¹² | | 20% |

¹⁰ Gemäss Art 10 Abs 4 AIFMV darf ein AIF binnen der ersten sechs Monate nach seiner Liberierung von den Anlagegrenzen innerhalb der Anlagepolitik abweichen.

¹¹ Diese werden, wenn und soweit sie zu einer Abänderung der hier gezeigten Veranlagungsgrundsätze führen, im Wege der Änderung der konstituierenden Dokumente nach den jeweilig geltenden Bestimmungen umgesetzt und entsprechend ausgewiesen.

¹² Der AIF hat gegenüber der Verwahrstelle keinen Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe Kredite ausgereicht werden, obliegt der Verwahrstelle entsprechend der Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit des AIF ändern.

| | |
|--|-------------|
| E. Verpfändungen: | |
| Der Fonds darf die zum Vermögen gehörenden Sachen und Rechte verpfänden. ¹³ | NEIN |
| F. Risikobegrenzungen der Hebelwirkung (Angaben in %): | |
| 1. Gesamtrisiko / Leverage gemäss Commitment-Methode | 120% |
| <p>Leverage ist jede Methode, mit der der AIFM den Investitionsgrad des jeweiligen Fonds erhöht (Hebelwirkung). Dies kann durch die Aufnahme von Krediten oder auf andere Weise erfolgen.</p> <p>Der Leverage wird berechnet, indem das Gesamtexposure des Fonds durch dessen Nettoinventarwert dividiert wird.</p> <p>Bei Verletzungen der Anlagebeschränkungen sind zur Normalisierung der Lage die Interessen der Anleger zu berücksichtigen.</p> | |

Für die Anlagegrenzen gilt das Durchblicksprinzip nicht.¹⁴

c) Einsatz von Zweckgesellschaften

Der AIFM kann für den AIF Zweckgesellschaften eröffnen und betreiben.

E. Rechnungs-/ Referenzwährung des AIF

Die Rechnungswährung des AIF sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden / wird in lit. A dieses Anhangs „Fonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des AIF erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des AIF optimal eignen.

F. Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für spekulative Anleger, die sehr hohe Risiken - bis hin zum vollständigen Kapitalverzehr - akzeptieren.

Aufgrund der Anlagestrategie sollte der Anleger in der Lage sein eine eventuelle beschränkte Liquidität des Fonds zu akzeptieren.

Wegen Wertschwankungen muss der Anleger bereit sein sehr hohe Kapitalverluste zu akzeptieren.

Durch den Ausweis einer Einschätzung zum Risikoprofil eines AIFs kann keine Aussage über tatsächlich eintretende Wertverluste oder Wertzuwächse getroffen werden.

Es ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Gewichtung der einzelnen Risikofaktoren als auch die Ausprägungen für jeden Risikofaktor durch neue Marktgegebenheiten im Zeitverlauf ändern können. Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass sich auch die Zugehörigkeit zu einer ausgewiesenen Risikoklasse ändern kann. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich durch die neuen Marktgegebenheiten nachhaltig zeigt, dass die einzelnen Risikofaktoren anders zu gewichten oder zu bewerten sind.

G. Bewertung

Die Bewertungsgrundsätze sind in Art. 26 des Treuhandvertrages normiert.

H. Risiken und Risikoprofile des AIF (Einzelheiten siehe Prospekt bzw. Treuhandvertrag)

a) Fondsspezifische Risiken

- i. Gegenparteiisiko
- ii. Konzentrationsrisiko
 - Aufgrund der fokussierten Investition in Edelmetalle, ist der Fonds von der Entwicklung dieser schwerpunktmässigen Anlagekategorie, einschliesslich politischer Einflüsse, besonders stark abhängig.
- iii. Kredit-/ Emittentenrisiko
- iv. Marktrisiko
 - Hohes Marktrisiko von Edelmetallen (insbesondere Gold- und Silber)
 - Marktrisiko von strategischen Metallen

¹³ Verpfändungen für zulässige Kreditaufnahmen, Leerverkäufe und Derivatgeschäfte sowie zur Absicherung zulässiger Effektenhandelstransaktionen sind grundsätzlich immer möglich.

¹⁴ Vgl. Art 10 Abs 3 AIFMV

- Währungsrisiken
- v. Abwicklungs- und Verwahrungsrisiko:
 - Aufgrund der Investitionen in physische Edelmetalle und sonstige strategische Metalle können die Abwicklungs- und Verwahrungsrisiken erhöht sein.
- vi. Liquiditätsrisiko
 - Der Fonds darf zudem in strategische Metalle investieren, die teilweise und unter bestimmten Umständen ein relativ niedriges Liquiditätsniveau erreichen können.
- vii. Operationelle Risiken (u.a. Risiken aus Handels-, Abrechnungs-/ Bewertungsverfahren; Rechts-/ Dokumentationsrisiken; Reputationsrisiken)
- viii. Hebelwirkungsrisiko aus der Finanzierung
 - Aufgrund des möglichen Einsatzes von Krediten kann der Fonds bei Ausnützung der zulässigen Limite ein Hebelwirkungsrisiko aufweisen
- ix. Interessenkonfliktrisiko
- x. Länderrisiko
 - Edelmetalle, einschliesslich Gold und Silber, werden vornehmlich in Schwellenländern gefördert. Die politische, rechtliche und wirtschaftliche Lage in solchen Staaten ist generell instabiler als diejenige von entwickelten Staaten und kann schnellen und unvorhergesehenen Änderungen unterliegen. Verschiedene Entwicklungen können den Wert des Goldes nachteilig beeinflussen, namentlich Exportbeschränkungen, Importbeschränkungen, Unruhen, internationale Sanktionen etc. Grundsätzlich sind auch in entwickelten Ländern währungspolitische Massnahmen möglich, welche die Freiheit des Handels und die Übertragbarkeit von Edelmetallen einschränken können.

xi.

b) Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den fondsspezifischen Risiken können die Anlagen des jeweiligen Fonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte, jedoch nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Punkt „Risikohinweise“ des Prospekts.

c) Risikomanagementmethode:

Zur Risikomessung gelangt die Commitment-Methode zur Anwendung.

I. Kosten, die aus dem AIF erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem AIF erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des AIF und dessen Anteilsklassen“ aus lit. A dieses Anhangs A „Fonds im Überblick“ ersichtlich.

J. Performance-Fee

Ferner ist der AIFM berechtigt, eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“) gemäss Anhang A „Fonds im Überblick“ des Wertzuwachses um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigten Anteilswertes der entsprechenden Anteilsklasse zu erhalten.

Eine etwaige Performance Fee wird an jedem Bewertungstag auf der Basis der Anzahl umlaufender Anteile der entsprechenden Anteilsklasse ermittelt und abgegrenzt, sofern der Anteilspreis der entsprechenden Anteilsklasse über der High Watermark liegt. Eine abgegrenzte Performance Fee wird quartalsweise (März, Juni, September, Dezember) nachträglich ausgezahlt.

Als Berechnungsgrundlage wird das Prinzip der High Watermark angewendet. Verzeichnet der AIF bzw. die entsprechende Anteilsklasse Wertebussen, wird die Performance Fee erst wieder erhoben, wenn der um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigte Anteilspreis der entsprechenden Anteilsklasse nach Abzug aller Kosten ein neues Höchst erreicht (High Watermark). Dabei handelt es sich um eine all-time High Watermark (Allzeithoch = High Watermark Prinzip).

| Berechnungsbeispiel mit folgender Performance Fee: 5% | | | | | |
|--|-----------------------|--------------------------|------------------|---------------------------|--------|
| Bewertungstag | High Watermark | NAV vor Perf. Fee | Perf. Fee | NAV nach Perf. Fee | |
| Jahr 1 | NAV Start | 100.00 | 100.00 | 0.0000 | 100.00 |
| | NAV Woche 1 | 100.00 | 103.00 | 0.1500 | 102.85 |
| | NAV Woche 2 | 103.00 | 110.00 | 0.3500 | 109.65 |
| | NAV Woche 3 | 110.00 | 102.00 | 0.0000 | 102.00 |
| | NAV Woche 4 | 110.00 | 96.00 | 0.0000 | 96.00 |
| | NAV Woche 5 | 110.00 | 101.00 | 0.0000 | 101.00 |
| | NAV Woche 6 | 110.00 | 105.00 | 0.0000 | 105.00 |
| | NAV Woche 7 | 110.00 | 111.40 | 0.0700 | 111.33 |
| | NAV Woche 8 | 111.40 | 115.00 | 0.1800 | 114.82 |
| | NAV Woche 9 | 115.00 | 110.00 | 0.0000 | 110.00 |
| | NAV Woche 10 | 115.00 | 112.00 | 0.0000 | 112.00 |
| | NAV Woche 11 | 115.00 | 120.00 | 0.2500 | 119.75 |
| NAV 31.12.XX01 | 120.00 | 119.00 | 0.0000 | 119.00 | |
| Jahr 2 | NAV Woche 1 | 120.00 | 110.00 | 0.0000 | 110.00 |
| | NAV Woche 2 | 120.00 | 105.00 | 0.0000 | 105.00 |
| | NAV Woche 3 | 120.00 | 112.00 | 0.0000 | 112.00 |
| | NAV Woche 4 | 120.00 | 114.00 | 0.0000 | 114.00 |
| | NAV Woche 5 | 120.00 | 116.00 | 0.0000 | 116.00 |
| | NAV Woche 6 | 120.00 | 121.00 | 0.0500 | 120.95 |
| | NAV Woche 7 | 121.00 | 125.00 | 0.2000 | 124.80 |
| | NAV Woche 8 | 125.00 | 115.00 | 0.0000 | 115.00 |
| | NAV Woche 9 | 125.00 | 110.00 | 0.0000 | 110.00 |
| | NAV Woche 10 | 125.00 | 109.00 | 0.0000 | 109.00 |
| | NAV Woche 11 | 125.00 | 108.00 | 0.0000 | 108.00 |
| | NAV 31.12.XX02 | 125.00 | 107.00 | 0.0000 | 107.00 |
| Jahr 3 | NAV Woche 1 | 125.00 | 103.00 | 0.0000 | 103.00 |
| | NAV Woche 2 | 125.00 | 100.00 | 0.0000 | 100.00 |
| | NAV Woche 3 | 125.00 | 97.00 | 0.0000 | 97.00 |
| | NAV Woche 4 | 125.00 | 95.00 | 0.0000 | 95.00 |
| | NAV Woche 5 | 125.00 | 99.00 | 0.0000 | 99.00 |
| | NAV Woche 6 | 125.00 | 103.00 | 0.0000 | 103.00 |
| | NAV Woche 7 | 125.00 | 105.00 | 0.0000 | 105.00 |
| | NAV Woche 8 | 125.00 | 109.00 | 0.0000 | 109.00 |
| | NAV Woche 9 | 125.00 | 116.00 | 0.0000 | 116.00 |
| | NAV Woche 10 | 125.00 | 123.00 | 0.0000 | 123.00 |
| | NAV Woche 11 | 125.00 | 128.00 | 0.1500 | 127.85 |
| | NAV 31.12.XX03 | 128.00 | 125.00 | 0.0000 | 125.00 |

Die effektiv belastete Performance Fee wird im Jahresbericht des (Teil-)Fonds ausgewiesen.

Der AIFM:

Bendern, 30. September 2022

Die Verwahrstelle

Vaduz, 30. September 2022

CAIAC Fund Management AG

NEUE BANK AG

Anhang B: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Der SafePort Precious Metals Fund ist derzeit nur in Liechtenstein zum Vertrieb zugelassen und darf im Ausland nicht öffentlich angeboten und/oder vertrieben werden.